

Sachverhalt

„Rund ums Kraftfahrzeug“

Zur Vermeidung lästiger Nebenkosten der Ausübung seines „Grundrechts auf Mobilität“ verfährt T folgendermaßen:

1. Er versieht die amtlichen Kennzeichen seines PKW mit sog. „Antiblitzbuchstaben“. Dabei handelt es sich um reflektierende Folien, die nach Anbringung auf dem Nummernschild dazu führen, daß bei polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen mittels Rotlichtüberwachung oder Lichtschranke eine Identifizierung des fotografierten Fahrzeugs anhand der Kennzeichen wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Obwohl der Wagen des T bei mehreren polizeilichen Kontrollen der geschilderten Art wegen Geschwindigkeitsüberschreitung fotografiert wird, kann das Fahrzeug wegen Unleserlichkeit des Kennzeichens auf den Fotografien nicht identifiziert werden, so daß T immer ungeschoren davonkommt.
2. Da er am 1. Mai in der Nähe seiner Stammwirtschaft, wo er rasch ein Bier trinken will, keinen Parkplatz finden kann, stellt er seinen PKW im Halteverbot (Zeichen 283 des § 41 Abs. 2 StVO) ab. Um eine während seiner auf ungefähr 10 Minuten berechneten Abwesenheit möglicherweise kontrollierende Politesse zu täuschen, nimmt er von der Windschutzscheibe des neben seinem Wagen, ebenfalls im Halteverbot, stehenden PKW eine dort bereits angebrachte Verwarnungsbescheinigung ab und befestigt sie unter dem Scheibenwischer seines Wagens. Bei einer eventuellen Kontrolle sollte die Politesse davon ausgehen, daß sein Wagen bereits notiert sei, und folglich davon absehen, gegen T ein Verwarnungsgeld auszusprechen.

Die noch in der Nähe befindliche Politesse beobachtet das Vorgehen des T, stellt ihn bei dessen Rückkehr aus der Wirtschaft nach 10 Minuten, spricht gegen ihn ein Verwarnungsgeld aus und bittet die Staatsanwaltschaft um Prüfung, ob sich T wegen seiner Manipulation strafbar gemacht hat.

3. Um auf gebührenpflichtigen Parkplätzen Geld zu sparen, bedient T die dort aufgestellten EDV-programmierten Automaten mit Metallplättchen, welche die Form und das Gewicht von Fünfmarkstücken aufweisen. Die Automaten erteilen darauf eine Bescheinigung über die Parkberechtigung für 2 Stunden, die T von außen sichtbar in seinen Wagen legt.
4. Mit den Metallplättchen bedient T auch in Tankstellen aufgestellte Warenautomaten, die z.B. Bierdosen freigeben.

Wie hat sich T in den Fällen 1-4 strafbar gemacht?

Hinweise für die Bearbeiter:

Bußgeldbestimmungen und Strafvorschriften außerhalb des StGB sind nicht zu erörtern.

Gliederung und Inhaltsverzeichnis:

<u>Deckblatt</u>	I
<u>Schein der Anfängerübung</u>	(wird nachgereicht)
<u>Aufgabenblatt</u>	II
<u>Gliederung</u>	A1 - A4
<u>Literaturverzeichnis</u>	B1 - B10

GUTACHTEN	1 - 24
------------------	---------------

Teil 1: Die "Antiblitzbuchstaben"	1
A. Strafbarkeit wegen Betrugs gem. § 263 I	1
I. Objektiver Tatbestand	1
1. Täuschung	1
2. Irrtum	1
II. Ergebnis	1
B. Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I	1
I. Objektiver Tatbestand	1
1. Urkundeneigenschaft	1
2. Verfälschen	3
II. Ergebnis	3
C. Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung nach § 274 I Nr. 1	3
I. Tatbestand	4
1. Objektiver Tatbestand	4
a) Urkundeneigenschaft	4
b) "Gehören"	4
c) Tathandlung	5
2. Subjektiver Tatbestand	5
a) Vorsatz	5
b) Nachteilszufügungsabsicht	5
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	6
III. Ergebnis	7
D. Strafbarkeit nach § 268 III wg. Fälschung von techn. Aufzeichnungen	7
E. Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung nach § 303 I	7

F. Ergebnis des 1. Teils	7
Teil 2: Der “Strafzettel”-Trick	7
1. Handlungskomplex: Das Abmachen des Strafzettels	7
A. Strafbarkeit wegen Diebstahls gem. § 242 I	7
I. Tatbestand	7
1. Objektiver Tatbestand	7
2. Subjektiver Tatbestand	9
a) Vorsatz	9
b) Zueignungsabsicht	9
II. Ergebnis	10
B. Strafbarkeit wegen versuchten Betruges an der Politesse gem. §§ 263 I, 22, 23 I	10
I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit	10
II. Tatentschluß	10
C. Strafbarkeit wegen versuchten Betruges am anderen Kraftfahrer gemäß §§ 263 I, 22, 23 I	10
I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit	10
II. Tatentschluß	11
D. Strafbarkeit aufgrund einer Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1	11
I. Objektiver Tatbestand	11
1. Urkundeneigenschaft	11
2. “Gehören”	11
3. Tathandlung	11
II. Ergebnis	11
E. Strafbarkeit wegen versuchter Urkundenunterdrückung gem. §§ 274 I Nr. 1, 22, 23 I	11
I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit	11
II. Tatentschluß	12
1. bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale	12
2. Nachteilszufügungsabsicht	12
F. Verwahrungsbruch gem. § 133 I	12
G. Strafbarkeit wg. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen gem. § 134	12
2. Handlungskomplex: Das Anbringen des Strafzettels am eigenen Kfz	12

A. Strafbarkeit wegen Unterschlagung (§ 246)	12
B. Versuchter Betrug gem. §§ 263 I, 22, 23 I	12
I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit	12
II. Tatentschluß	12
C. Amtsanmaßung gem. § 132 2. Alt.	14
D. Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung nach § 267 I 2. Alt.	14
E. Ergebnis des 2. Teils	14
Teil 3: Am Parkscheinautomaten	14
1. Handlungskomplex: Das Einwerfen der Metallplättchen	14
A. Strafbarkeit wegen Diebstahls gem. § 242 I	14
I. Tatbestand	15
1. Objektiver Tatbestand	15
2. Subjektiver Tatbestand	16
3. Objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung und entsprechender Vorsatz	16
4. Rechtswidrigkeit und Schuld	16
II. Ergebnis, Antragserfordernis	16
B. Besonders schwerer Fall des Diebstahls gem. § 243 I 2 Nr. 2	17
I. Verschlussenes Behältnis	17
II. Überwindung der Wegnahmesicherung	17
C. Leistungerschleichung nach § 265a I	17
I. Objektiver Tatbestand	17
a) Automatenmißbrauch	18
b) Zutrittserschleichung	18
D. Geldfälschung gem. § 146 I	18
E. Inverkehrbringen von Falschgeld gem. § 147 I	18
F. Computerbetrug nach § 263a I	19
I. Objektiver Tatbestand	19
1. Verwendung unrichtiger Daten/Unbefugte Verwendung von Daten	19
2. Unbefugte Einwirkung auf den Ablauf	19
II. Ergebnis	22

2. Handlungskomplex: Das Anbringen der Parkscheine am eigenen Kfz	22
A. Unterschlagung gem. § 246 I	22
B. Versuchter Betrug gem. §§ 263 I, 22, 23 I	22
I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit	22
II. Tatentschluß	22
C. Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 I 3. Alt.)	23
D. Ergebnis des 3. Teils	23
Teil 4: Das “Überlisten” des Bierautomaten	23
A. Diebstahl gem. § 242 I	23
B. Besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 I 2 Nr. 2	23
C. Leistungserschleichung (Automatenmißbrauch) gem. § 265a I	23
D. Geldfälschung bzw. Inverkehrbringen von Falschgeld (§§ 146 I, 147 I)	23
E. Hausfriedensbruch gem. § 123 I 2. Alt.	23
F. Ergebnis des 4. Teils	24
Unterschrift	24

Literaturverzeichnis:

Kommentare:

- Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert Strafrechtsgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 47. Auflage, München 1995
(zit.: D/T)
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian StGB, Kommentar, 22. Auflage, München 1997
(zit.: La/K-Bearbeiter)
- Leipziger Kommentar StGB, §§ 32 - 60, 10. Auflage, Berlin 1985
(zit.: LK-Bearbeiter)
- Leipziger Kommentar StGB, §§ 80 - 184c, 10. Auflage, Berlin 1988
(zit.: LK-Bearbeiter)
- Leipziger Kommentar StGB, §§ 185 - 262, 10. Auflage, Berlin 1989
(zit.: LK-Bearbeiter)
- Leipziger Kommentar StGB, §§ 263 - 302a, 10. Auflage, Berlin 1988
(zit.: LK-Bearbeiter)
- Mühlhaus, Hermann/Janiszewski, Horst Straßenverkehrs-Ordnung, 14. Auflage, München 1995
(zit.: Mühlhaus/Janiszewski)
- Nomos Kommentar zum Strafrechtsgesetzbuch, Baden-Baden 1995
(zit.: NK-Bearbeiter)
- Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich/Günther, Hans-Ludwig Systematischer Kommentar zum Strafrechtsgesetzbuch, Band II, Besonderer Teil (§§ 223 - 358), 5. Auflage, Stand: April 1997
(zit.: SK-Bearbeiter)
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst Strafrechtsgesetzbuch, Kommentar, 25. Auflage, München 1997
(zit.: Sch-Sch-Bearbeiter)

Lehrbücher:

- Arzt, Gunther/ Weber, Ulrich Strafrecht, Besonderer Teil, LH 3, 2. Auflage, Bielefeld 1986
(zit.: Arzt/Weber, BT 3)

- Bockelmann, Paul Strafrecht, Besonderer Teil/1: Vermögensdelikte, 2. Auflage, München 1982
(zit.: Bockelmann, BT 1)
- Eser, Albin Strafrecht IV, Schwerpunkt Vermögensdelikte, 4. Auflage, München 1983
(zit.: Eser, Strafrecht IV)
- Freund, Georg Urkundenstraftaten, Berlin 1996
(zit.: Freund, Urkundenstraftaten)
- Gössel, Karl-Heinz Strafrecht, 7. Auflage, Heidelberg 1997
(zit.: Gössel)
- Gössel, Karl-Heinz Strafrecht, Besonderer Teil, Band 1, Heidelberg 1987
(zit.: Gössel, BT 1)
- Hilgendorf, Eric Fallsammlung zum Strafrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Auflage, München 1998
(zit.: Hilgendorf, Fallsammlung)
- Hillenkamp, Thomas 40 Probleme aus dem Strafrecht: Besonderer Teil, 8. Auflage, Neuwied 1997
(zit.: Hillenkamp, 40 BT-Probleme)
- Krey, Volker Strafrecht, Besonderer Teil, Band 1, 9. Auflage, Stuttgart 1994
(zit.: Krey, BT 1)
- Krey, Volker Strafrecht, Besonderer Teil, Band 2, 10. Auflage, Stuttgart 1996
(zit.: Krey, BT 2)
- Kühl, Kristian Strafrecht: Allgemeiner Teil, 2. Auflage, München 1997
(zit.: Kühl)
- Küper, Wilfried Strafrecht, Besonderer Teil: Definitionen mit Erläuterungen, Heidelberg 1996
(zit.: Küper, BT-Definitionen)
- Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Heidelberg 1995
Manfred (zit.: Maurach/Schroeder/Maiwald, BT 1)

- Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Tübingen 1991
Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 2, 7. Auflage,
- Manfred (zit.: Maurach/Schroeder/Maiwald, BT 2)
- Otto, Harro Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 4. Auflage,
Berlin 1995
(zit.: Otto, Grundkurs Strafrecht)
- Rengier, Rudolf Strafrecht, Besonderer Teil I: Vermögensdelikte,
München 1997
(zit.: Rengier)
- Samson, Erich Strafrecht II, 5. Auflage, Frankfurt am Main 1985
(zit.: Samson, Strafrecht II)
- Seelmann, Kurt Grundfälle zu den Eigentums- und Vermögensdelikten,
München 1988
(zit.: Seelmann, Grundfälle)
- Welzel, Hans Das Deutsche Strafrecht, 11. Auflage, Berlin 1969
(zit.: Welzel)
- Wessels, Johannes Strafrecht, Besonderer Teil, Band 1, 21. Auflage,
Heidelberg 1997
(zit.: Wessels, BT 1)
- Wessels, Johannes Strafrecht, Besonderer Teil, Band 2, 18. Auflage,
Heidelberg 1996
(zit.: Wessels, BT 2)

Aufsätze und Anmerkungen:

- Achenbach, Hans Anmerkung zu BayOLG JR 1994, S. 289ff.
Juristische Rundschau 1994, S. 293ff.
(zit.: Anm. Achenbach, JR 1994)
- Achenbach, Hans Die "kleine Münze" des sog. Computer-Strafrechts
JURA 1991, S. 225ff.
(zit.: Achenbach, JURA 1991)

- Albrecht, Peter-Alexis Bedienungswidrig herbeigeführter Geldauswurf bei einem Glücksspielautomaten - OLG Stuttgart, NJW 1982, 1659
Juristische Schulung 1983, S. 101ff.
(zit.: Albrecht, JuS 1983)
- Arloth, Frank Computerstrafrecht und Leerspielen von Geldspielautomaten - BGHSt 40, 331
JURA 1996, S. 354ff.
(zit. Arloth, JURA 1996)
- Arloth, Frank Leerspielen von Geldspielautomaten - ein Beitrag zur Struktur des Computerbetrugs
Computer und Recht 1996, 359ff.
(zit.: Arloth, CR 1996)
- Baumann, Jürgen Mißbrauch polizeilicher Aufforderungsschreiben
Neue Juristische Wochenschrift 1964, S. 705ff.
(zit.: Baumann, NJW 1964)
- Bottke, Wilfried Anmerkung zu OLG Düsseldorf JR 1991, S. 250ff.
Juristische Rundschau 1991, S. 252ff.
(zit.: Anm. Bottke, JR 1991)
- Cramer, Peter Anmerkung zu BGH JZ 1992, 1031
Juristen-Zeitung 1992, S. 1032
(zit.: Anm. Cramer, JZ 1992)
- Dreher, Eduard Anmerkung zu BGH MDR 1952, 563
Monatsschrift für Deutsches Recht 1952, 563f.
(zit.: Anm. Dreher, MDR 1952)
- Etter, Eberhard Neuere Rechtsprechung zu § 263a StGB
Computer und Recht 1991, S. 484ff.
(zit.: Etter, CR 1991)
- Fahl, Christian Anmerkung zu OLG Düsseldorf NJW 1997, 1793
Juristische Arbeitsblätter 1997, S. 925ff.
(zit. Anm. Fahl, JA 1997)

- Flum, Joachim/Wieland, Hermann
Der praktische Fall - Strafrechtsklausur: Unfares Spielen an Geldspielautomaten
Juristische Schulung 1991, S. 947ff.
(zit.: Flum/Wieland, JuS 1991)
- Freund, Georg
Grundfälle zu den Urkundendelikten
Juristische Schulung 1993, S. 1016ff.
(zit.: Freund, JuS 1993)
- Gern, Alfons/Schneider, Sibylle
Die Bedienung von Parkuhren mit ausländischem Geld
Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 1988, S. 129ff.
(zit.: Gern/Schneider, NZV 1988)
- Graul, Eva
Anmerkung zu BayOLG JR 1991, 433ff.
Juristische Rundschau 1991, S. 435f.
(zit.: Anm. Graul, JR 1991)
- Haft, Fritjof
Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)
Neue Zeitschrift für Strafrecht 1987, S. 6ff.
(zit.: Haft, NStZ 1987)
- Heitschel-Heinegg, Bend von
Anmerkung zu BGH StV 1995, 640
Juristische Arbeitsblätter 1996, S. 271ff.
(zit.: Anm. v. Heitschel-Heinegg, JA 1996)
- Hilgendorf, Eric
Grundfälle zum Computerstrafrecht
Juristische Schulung 1997, S. 130ff.
(zit.: Hilgendorf, JuS 1997)
- Kahlo, Michael
Begriffliche Rechtsbestimmung und synkretistische Auslegung im Zusammenhang tragender Zuordnungsbeziehungen im Diebstahlstatbestand
Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, Frankfurt am Main, 1995, S. 123ff.
(zit.: Kahlo in Vom unmöglichen Zustand)
- Kienapfel, Diethelm
Zur Abgrenzung von Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung
JURA 1983, S. 185ff.
(zit.: Kienapfel, JURA 1983)

- Kleb-Braun, Gabriele Codekartenmißbrauch und Sparbuchfälle aus
“Volljuristischer” Sicht
Juristische Arbeitsblätter 1986, S. 249ff.
(zit.: Kleb-Braun, JA 1986)
- Krack, Ralf Anmerkung zu OLD Düsseldorf NJW 1997, 1793
Neue Zeitschrift für Strafrecht 1997, S. 602f.
(zit.: Anm. Krack, NStZ 1997)
- Krehl, Christoph Der Schlüssel zur Freiheit
JURA 1989, S. 646ff.
(zit.: Krehl, JURA 1989)
- Lampe, Ernst-Joachim Anmerkung zu LG Aachen JR 1988, 436f.
Juristische Rundschau 1988, S. 437ff.
(zit.: Anm. Lampe, JR 1988)
- Lenckner, Theodor/
Winkelbauer, Wolfgang Strafrechtliche Probleme im modernen Zahlungsverkehr
Zeitschrift für Wirtschaft - Steuer - Strafrecht 1984, S.
83ff.
(zit.: Lenckner/Winkelbauer, wistra 1984)
- Meves, Hans Mittäterschaft beim Hausfriedensbruch
JURA 1991, S. 628ff.
(zit.: Meves, JURA 1991)
- Mitsch, Wolfgang Rechtsprechung zum Wirtschaftsstrafrecht nach dem 2.
WiKG
Juristen-Zeitung 1994, S. 877ff.
(zit.: Mitsch, JZ 1994)
- Mitsch, Wolfgang Strafbare Überlistung eines Geldspielautomaten - OLG
Celle, NJW 1997, 1518
Juristische Schulung 1998, S. 307ff.
(zit: Mitsch, JuS 1998)
- Neumann, Ulfried Unfares Spielen an Geldspielautomaten - OLG Celle,
NStZ 1989, 367
Juristische Schulung 1990, S. 535ff.
(zit.: Neumann, JuS 1990)

- Otto, Harro Die neuere Rechtsprechung zu den Vermögensdelikten,
Teil 1
Juristen-Zeitung 1985, S. 21ff.
(zit.: Otto, JZ 1985)
- Otto, Harro Probleme des Computerbetrugs
JURA 1993, S. 612ff.
(zit.: Otto, JURA 1993)
- Puppe, Ingeborg Anmerkung zu OLG Düsseldorf NZV 1989, 477f.
Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 1989, S. 478f.
(zit.: Anm. Puppe, NZV 1989)
- Ranft, Otfried Grundfälle aus dem Bereich der Vermögensdelikte (1.
Teil)
Juristische Arbeitsblätter 1984, S. 1ff.
(zit.: Ranft, JA 1984)
- Ranft, Otfried “Leerspielen” von Glücksspielautomaten - BGHSt 40,
331
Juristische Schulung 1997, 19ff.
(zit.: Ranft, JuS 1997)
- Ranft, Otfried Strafrechtliche Probleme der Beförderungerschleichung
JURA 1993, S. 84ff.
(zit.: Ranft, JURA 1993)
- Ranft, Otfried Zur “betrugsnahen” Auslegung des § 263a StGB
Neue Juristische Wochenschrift 1994, S. 2574ff.
(zit.: Ranft, NJW 1994)
- Samson, Erich Grundprobleme der Urkundenfälschung
Juristische Schulung 1970, S. 369ff.
(zit.: Samson, JuS 1970)
- Scheffler, Uwe Anmerkung zu BGH JR 1996, 340ff.
Juristische Rundschau 1996, 342ff.
(zit.: Anm. Scheffler, JR 1996)

- Schlüchter, Ellen Zweckentfremdung von Geldspielgeräten durch
Computermanipulationen
Neue Zeitschrift für Strafrecht 1988, S. 53ff.
(zit.: Schlüchter, NstZ 1988)
- Schneider, Hartmut Zur Strafbarkeit des Vernichtens von Schaublättern
eines Fahrtenschreibers
Neue Zeitschrift für Strafrecht 1993, S. 16ff.
(zit. Schneider, NstZ 1993)
- Schroeder, Friedrich-Christian Urkundenstraftaten an entwerteten Fahrkarten
Juristische Schulung 1991, S. 301ff.
(zit.: Schroeder, JuS 1991)
- Schröder, Horst Anmerkung zu OLG Hamburg JR 1964, 228f.
Juristische Rundschau 1964, S. 229f.
(zit.: Anm. Schröder, JR 1964)
- Schünemann, Ilse Die schriftliche Arbeit
Juristische Arbeitsblätter 1974, S. 37ff. und S. 105ff.
(zit.: Schünemann, JA 1974)
- Seelmann, Kurt Grundfälle zu den Eigentumsdelikten
Juristische Schulung 1985, S. 454ff.
(zit.: Seelmann, JuS 1985)
- Seier, Jürgen Anmerkung zu OLG Stuttgart JR 1982, 508f.
Juristische Rundschau 1982, S. 509ff.
(zit.: Anm. Seier, JR 1982)
- Tenckhoff, Jörg/Arloth, Frank Strafrecht: Freiheit um jeden Preis
Juristische Schulung 1985, S. 129ff.
(zit.: Tenckhoff/Arloth, JuS 1985)
- Vassilaki, Irini Anmerkung zu BayOLG CR 1995, 169f.
Computer und Recht 1995, 622ff.
(zit.: Anm. Vassilaki, CR 1995)
- Vogel, Joachim Die erfolgreiche "Rückholaktion"
JURA 1996, S. 265ff.
(zit.: Vogel, JURA 1996)

- Wenzel, Frank Anmerkung zum Beschluß des OLG Saarbrücken vom
30. 6. 1988
Deutsches Autorecht 1989, S. 455f.
(zit.: Wenzel, DAR 1989)
- Zielinski, Diethart Anmerkung zu BGH NstZ 1995, 135
Neue Zeitschrift für Strafrecht 1995, S. 345ff.
(zit.: Anm. Zielinski, NstZ 1995)

Dissertationen und Monographien:

- Ahrens, Hans-Bernd Automatenmißbrauch und Rechtsschutz moderner
Automatensysteme, Kiel 1985
(zit.: Ahrens, Automatenmißbrauch)
- Bandekow, Klaus Strafbarer Mißbrauch des elektronischen
Zahlungsverkehrs, Lübeck 1989
(zit.: Bandekow, Strafbarer Mißbrauch)
- Bühler, Christoph Die strafrechtliche Erfassung des Mißbrauchs von
Geldspielautomaten, Tübingen 1995
(zit.: Bühler, Strafrechtliche Erfassung)
- Hagel, Karl Raub und Erpressung nach englischem und deutschem
Recht aus rechtsvergleichender Sicht, Berlin 1979
(zit.: Hagel, Raub und Erpressung)
- Falkenbach, Thomas Die Leistungerschleichung (§ 265a StGB), Lübeck
1983
(zit.: Falkenbach, Die Leistungerschleichung)
- Naucke, Wolfgang Zur Lehre vom strafbaren Betrug, Berlin 1964
(zit.: Naucke, Zur Lehre vom strafbaren Betrug)

Festschriften:

- Lackner, Karl Zum Stellenwert der Gesetzestechnik
Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am
24. August 1989, Berlin 1989, S. 41ff.
(zit.: Lackner in FS Tröndle)
- Weber, Ulrich Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Recht und Kriminalität: Festschrift für Friedrich-
Wilhelm Krause zum 70 Geburtstag, München 1990, S.
427ff.

(zit.: Weber in FS Krause)

zu Abkürzungen siehe:

Kirchner, Hildebert

der Abkürzungen, 2. Auflage, Berlin 1993

Abkürzungen für Juristen: alphabetisches Verzeichnis

Teil 1: Die “Antiblitzbuchstaben”

A. Strafbarkeit wegen Betrugs gem. §263 I¹

T könnte sich wegen Betrugs dadurch gemacht haben, indem er durch das Anbringen der Folie seine Kfz-Nummer unkenntlich gemacht hat.

I. Objektiver Tatbestand

1. Täuschung

Dazu müßte T eine Täuschung unternommen haben. Täuschen ist das bewußt irreführende Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen. Mit dem Überkleben des Kfz-Kennzeichens hat T auf den Blitzautomaten und die Beamten, die das Ergebnis des Blitzens begutachten, dahingehend eingewirkt, daß sie seine Kfz-Nummer nicht erkennen konnten.

2. Irrtum

Durch die Täuschung müßte ein Irrtum erregt worden sein.

Irren kann sich nach einhelliger Meinung jedoch nur ein Mensch², so daß ein Betrug an der Blitzautomatik nicht in Frage kommt.

Allerdings könnte B einen Irrtum bei den Beamten erregt haben. Irrtum ist dabei jeder Widerspruch zwischen der positiven Vorstellung der Polizisten und der Wirklichkeit³. Die Polizisten unterliegen hier jedoch keiner solchen Fehlvorstellung, da sie sehr genau wissen werden, daß sie hier von einem raffinierten Straßenverkehrsteilnehmer hinters Licht geführt werden sollen. Es ist nicht vorstellbar, daß die Polizeibeamten tatsächlich glauben, T hätte ein nummernloses Nummernschild, so daß ein Irrtum hier ausscheidet.

II. Ergebnis

T hat keinen Betrug begangen.

B. Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I

T könnte sich durch das Überkleben des Kfz-Kennzeichens mit der Antiblitzfolie einer Urkundenfälschung strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

1. Urkundeneigenschaft

Dazu müßte es sich bei dem Kfz-Kennzeichen um eine Urkunde handeln. Eine Urkunde ist eine verkörperte, d.h. mit einer Sache fest verbundene menschliche Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und die ihren Aussteller erkennen läßt⁴.

Zunächst müßte es sich bei dem Kfz-Kennzeichen um eine Gedankenerklärung handeln, in Abgrenzung zu den sog. Augenscheinsobjekten, die lediglich sachliche Beweismittel (z.B. Fußspuren) sind⁵. Zweifellos ist ein gestempeltes Kfz-Kennzeichen eine Gedankenerklärung, nämlich eine Erklärung der Zulassungsstelle, wobei ihr genauer Inhalt fraglich ist. In einer aktuellen Entscheidung des OLG Düsseldorf⁶ wird zum Erklärungsinhalt des Kfz-Kennzeichens ausgeführt, dieses

¹§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB

²D/T, § 263, Rn. 18a; Rengier, § 13, Rn. 17

³La/K, § 263, Rn. 18; D/T, §263, Rn. 18

⁴Sch-Sch-Cramer, § 267, Rn. 2; Küper, BT-Definitionen, S. 204

⁵Freund, JuS 1993, 1016 (1017)

⁶OLG Düsseldorf NJW 1997, 1793f. = NZV 1997, 319f. = DAR 1997, 284f. = NStZ 1997, 602f. = JA 1997, 925ff.

enthalte die "Erklärung, das Kennzeichen sei [nach wie vor] vorschriftsmäßig ausgestaltet und angebracht, so daß seine uneingeschränkte Ablesbarkeit gesichert ist". Dem wird in der Literatur zurecht entgegengehalten, daß außer der rechtspolitischen Vorteilhaftigkeit dieser Aussage nichts für sie spräche⁷. Denn in der Tat hat die Zulassungsstelle nach § 23 IV 4 StVZO zu prüfen, ob die Kennzeichen ordnungsgemäß nach §§ 23 III iVm 60 StVZO angebracht sind. Dies kann sich jedoch schon rein logisch nur auf den Zeitpunkt der Anbringung der Plakette beziehen und nicht auf nachfolgende Eventualitäten, womit zumindest die Beweiseignung entfielen⁸. Denn sonst wäre auch ein verdrehtes Schild schon eine Urkundenfälschung. Vielmehr ist der Erklärungsinhalt des Kfz-Kennzeichens der, daß mit Anbringung der Plakette der Betrieb des zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäßen Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen erlaubt wird⁹.

Zudem müßte diese Gedankenerklärung durch einen körperlichen Gegenstand mit einer gewissen Dauerhaftigkeit stofflich fixiert werden (sog. Perpetuierungsfunktion)¹⁰. Das ist bei einem Kfz-Kennzeichen völlig unproblematisch, da es sich bei dem Kennzeichen selbst um einen recht dauerhaften Gegenstand handelt. Bezugsobjekt dieser verkörperten Gedankenerklärung ist das entsprechende Kraftfahrzeug; die Verbindung mit einer Schraube ist dabei ausreichend¹¹.

Jedoch wird in der Literatur teilweise auch gefordert, das es sich bei dem körperlichen Gegenstand um ein schriftliches Dokument handeln müsse. Begründet wird dies damit, daß schon historisch gesehen die Verkörperung von Erklärungen durch Schriftzeichen geschehe¹². Jedoch lassen auch die Vertreter dieser Meinung Abkürzungen, Zeichen und Ziffern gelten, sofern diese aus sich heraus verständlich sind¹³. Diejenigen Meinungen, die ausschließlich Schriftzeichen gelten lassen wollen, gehen an der Realität vorbei, da im modernen Rechtsleben zumindest auch gewissen Symbolen Glauben geschenkt werden können muß¹⁴. Von diesen wenigen Stimmen abgesehen handelt es sich bei der Auseinandersetzung letztlich aber um genau dieselbe Abgrenzungsfrage, die allgemein auf dem Gebiet der Beweis- bzw. Kennzeichen vorgenommen wird¹⁵, was auch wesentlich sinnvoller ist, da der Streit im Grunde die Frage der Beweiseignung der Erklärung zum Inhalt hat. Das Kfz-Kennzeichen erfüllt also jedenfalls die Perpetuierungsfunktion.

Hinsichtlich der Beweisfunktion ist entscheidend, daß die Urkunde geeignet und bestimmt sein muß, Beweis zu erbringen. Hier grenzt die ganz überwiegende Auffassung zwischen den sog. Beweiszeichen, die dem § 267 unterfallen sollen, und den sog. Kennzeichen ab. Bei dieser Abgrenzung werden Kfz-Kennzeichen allgemein als sogenannte Beweiszeichen angesehen. Entscheidend wird dabei auf die Beweisbedeutung des mit dem Automobil fest verbundenen Kennzeichens für das

⁷Anm. Fahl, JA 1997, 925 (927)

⁸Anm. Krack, NSTZ 1997, 602

⁹vgl. auch BayOLG VRS 53, 351 (352), Vogel, JURA 1996, 265 (268); OLG Hamburg NJW 1966, 1827

¹⁰Freund, Urkundenstraftaten, Rn. 71

¹¹ders., Rn. 80

¹²Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT 2, § 65, Rn. 13; Welzel, S. 403

¹³Welzel, aaO.

¹⁴Sch-Sch-Cramer, § 267, Rn. 21

¹⁵Ausführlich Freund, JuS 1993, 1015 (1019)

(Wieder-)Erkennen des Kraftfahrzeugs abgestellt, was auch von vornherein so intendiert ist. Deshalb ist das Kfz-Kennzeichen eine mit dem Automobil zusammengesetzte (Absichts-)Urkunde, die sich auf dieses zugrunde liegende Augenscheinobjekt bezieht¹⁶.

Schließlich müßte das Kfz-Kennzeichen noch die Garantiefunktion erfüllen, was beinhaltet, daß der Aussteller der Urkunde in dieser bezeichnet ist oder doch zumindest aus ihr hervorgeht¹⁷. Das ist völlig unproblematisch, da auf dem Stempel eindeutig die ausstellende Behörde, nämlich das jeweilige Landratsamt, bezeichnet ist.

Somit ist also das (gestempelte) Kfz-Kennzeichen eine Urkunde.¹⁸

2. Verfälschen

T müßte diese Urkunde aber auch verfälscht haben (§ 267 I, 2. Alt.). Ob T damit auch eine unechte Urkunde hergestellt hat, ist sekundär, denn jedenfalls wäre dafür ein Verfälschen notwendig. Das Verfälschen einer Urkunde erfordert nach allgemeiner Ansicht das Verändern der ihr zugrunde liegenden Gedankenerklärung in eine andere, neue Erklärung, so daß sie etwas anderes zu beweisen scheint als vorher¹⁹. So fälscht also bspw. eine Urkunde, wer das amtliche Kennzeichen vertauscht oder auch Buchstaben undurchsichtig überklebt²⁰. Der vorliegende Fall ist hierbei jedoch anders gelagert. Denn - wie schon oben angeführt - enthält das Kfz-Kennzeichen nicht die Erklärung der Behörde, daß Kennzeichen entspreche nach wie vor den Bestimmungen des § 60 STVZO, so daß hier auch keine Fälschung möglich ist. Die Erklärung, das Kfz sei zum Verkehr zugelassen worden, konnte von T aber gar nicht verfälscht werden, da diese Erklärung immer noch existent ist. Das Kennzeichen ist für den normalen Betrachter ja immer noch lesbar. Der Behörde wurde also gar keine Erklärung zugemessen, die sie gar nicht abgegeben hat²¹. Was die Fotografierbarkeit des Kennzeichens angeht, so scheidet aus denselben Erwägungen eine Strafbarkeit nach § 267 aus, da auch hier der Zulassungsstelle nicht etwa eine andere Erklärung unterschoben werden soll²². Die Erklärung der Zulassungsstelle ist nämlich immer noch vorhanden, sie ist nur auf dem Foto nicht zu erkennen.

II. Ergebnis

Da ein Verfälschen der Urkunde also nicht in Betracht kommt, kann es sich auch weder um das Gebrauchen einer verfälschten Urkunde noch um das Herstellen oder Gebrauchen einer aus einer etwaigen Verfälschung hervorgegangenen unechten Urkunde handeln, so daß auch diese Alternativen des § 267 ausscheiden.

T ist nicht wegen einer Urkundenfälschung gem. § 267 strafbar.

C. Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung nach § 274 I Nr.1

¹⁶BGHSt 16, 94 (95); 34, 375 (376); Schroeder, JuS 1991, 301 (302); D/T, § 267, Rn.9 u. 13

¹⁷Freund, Urkundenstraftaten, Rn. 113, Samson, JuS 1970, 369 (373)

¹⁸so auch BGHSt 11, 165 (167); BayOLG VRS 53, 351 (352); La/K, § 267, Rn. 9; OLG Hamburg NJW 1966, 1827

¹⁹RGSt 62, 11 (12); Bay OLG NJW 1990, 264 (265); Sch-Sch-Cramer, § 267, Rn. 64; Krey, BT1, Rn. 687

²⁰BGHSt 16, 94; BGH DAR 1989, 242

²¹Anm. Krack, NStZ 1997, 602; Anm. Fahl, JA 1997, 925 (926)

²²Anm. Fahl, aaO.

T könnte jedoch durch das Überkleben des Kennzeichens wegen einer Urkundenunterdrückung strafbar sein.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkundeneigenschaft

Wie oben ausgeführt, handelt es sich bei dem Kfz-Kennzeichen um eine Urkunde iSd §§ 267, 274, da für § 274 derselbe Urkundenbegriff maßgeblich ist wie auch für § 267²³.

b) “Gehören”

Die Urkunde dürfte dem T nicht oder nicht ausschließlich gehören. Da mit § 274 das Recht geschützt wird, mit einer Urkunde Beweis zu erbringen, gehört diese dann dem Täter nicht ausschließlich, wenn ein anderer berechtigt ist, mit der Urkunde Beweis zu erbringen. Dieses Merkmal ist also nicht im zivilrechtlichen Eigentumssinne zu verstehen, so daß auch T als Eigentümer des Kennzeichens eine Urkundenunterdrückung vornehmen könnte²⁴.

Ein Beweisführungsinteresse im obigen Sinne könnte für andere Verkehrsteilnehmer verletzt sein. Jedoch ist es hier äußerst zweifelhaft, ob irgend ein Bürger tatsächlich das Auto eines anderen fotografieren wird, um damit Beweis zu erbringen. Bei ruhendem Verkehr ist es ja gut möglich, einfach die (klar sichtbare) Autonummer abzuschreiben, bei bewegtem Verkehr fällt es hingegen schwer, sich überhaupt einen Fall auszudenken, in dem ein Auto fahrendes Auto von Verkehrsteilnehmern fotografiert wird. So müßte bei einem flüchtendem Unfallgegner der andere tatsächlich schnell einen Fotoapparat zur Stelle haben und blitzgeschwind den Flüchtenden noch knipsen, was in der Realität nicht vorkommen wird.

Jedoch könnte ein Beweisführungsinteresse des Staates gegen T bestehen. Reisepässe, Personalausweise oder Führerscheine sollen jedenfalls der alleinigen Gebrauchsbefugnis des Inhabers unterstehen und daher § 274 unanwendbar machen²⁵. Außerdem sollen bloße Erleichterungen für staatliche Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben ein Beweisführungsrecht des Staates nicht begründen. So bestehe jedenfalls dann kein Bedürfnis für einen strafrechtlichen Schutz, wenn es sich um bloßes Ordnungsunrecht handle²⁶. Außerdem könne bspw. eine Geschwindigkeitsüberschreitung auch durch Zeugen nachgewiesen werden²⁷.

Dem wird entgegengehalten, daß sehr wohl ein Beweisführungsrecht dem Staat als Vertreter der Allgemeinheit zustehe und dafür auch eine Vorlegungs- bzw. Aufbewahrungspflicht genüge²⁸. Denn gerade die Allgemeinheit habe ein legitimes Interesse daran, durch ihre Repräsentanten Beweis zu führen, speziell in Fällen wie dem vorliegenden, in denen sie ein Interesse an der Feststellung pflichtwidrigen Verhaltens habe. Auch spreche der Wortlaut des § 274 gegen eine differenzierende

²³Sch-Sch-Cramer, § 274, Rn. 4

²⁴BGHSt 29, 192 (194); La/K, § 274, Rn. 2; Kienapfel, JURA 1983, 185 (187)

²⁵BayOLG NJW 1990, 264 (265); Wessels, BT 1, Rn. 864; La/K, aaO.

²⁶OLG Zweibrücken GA 1978, 316; OLG Düsseldorf NZV 1989, 477; OLG Düsseldorf JR 1991, 250 (251); Sch-Sch-Cramer, § 274, Rn. 5

²⁷OLG Düsseldorf aaO.

²⁸AG Elmshorn, NJW 1989, 3295; Eser, Strafrecht IV, Fall 19, Rn. 95

Auslegung des Begriffs “Gehören”, je nachdem, ob der Staat oder eine Privatperson beteiligt sei. Auch eine teilweise geforderte Begrenzung auf die staatliche Rechnungslegung sei mit dem Wortlaut nicht zu vereinbaren, zudem sie vermögensrechtliche Auslegung des § 274 bedeuten würde, dieser jedoch gerade kein Vermögensdelikt sei. Erst recht gelte dies, wenn eine bestimmte Pflicht auch noch mit einem Bußgeld belegt sei²⁹. Dieser Ansicht ist zu folgen. Es ist nicht ersichtlich, wieso gerade die Interessen der Allgemeinheit bei dem Schutz durch § 274 außen vor bleiben sollen. Gerade im Fall von überhöhter Geschwindigkeit besteht ein dringendes Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer, effektiv Beweis zu erbringen. Bloße Augenzeugen sind entgegen der Ansicht des OLG Düsseldorf in dieser Hinsicht wenig hilfreich. Zudem zeigt ja gerade die Tatsache, daß das Kfz-Kennzeichen nach § 60 STVZO außen sichtbar angebracht sein muß - was gewissermaßen eine permanente Offenbarungspflicht bei der Teilnahme am Straßenverkehr ist - , wie wichtig der Staat diese Beweisfunktion im Interesse der anderen Verkehrsteilnehmer nimmt.

Das Kfz-Kennzeichen gehört also nicht ausschließlich dem T.

c) Tathandlung

T müßte die Urkunde beschädigt, zerstört oder unterdrückt haben.

Die Alternative des Zerstörens kommt hier augenscheinlich nicht in Betracht. Eine Beschädigung könnte er dadurch bewirkt haben, daß er durch das Überkleben des Kfz-Schildes den Wert des Schildes als Beweismittel beeinträchtigt haben könnte, was nach allgemeiner Meinung für diese Handlungsalternative ausreichend ist³⁰. Zwar soll nach einer Ansicht das Überkleben mit durchsichtiger Folie dafür nicht genügen³¹, richtigerweise ist aber im vorliegenden Fall von einem Beschädigen iSd § 274 auszugehen, da gerade für die Erfassung durch einen Blitzapparat mit dem Überkleben das Kennzeichen der Beweisführung entzogen wurde. Die andere Ansicht macht den Fehler, von einem substantiellen Beschädigungsbegriff auszugehen³², der aber bei der Urkunden*unterdrückung* deplaziert ist.

Auch könnte die Alternative des Unterdrückens vorliegen. Das ist zu bejahen, da der Berechtigte - hier also die Polizei - an der Benutzung der Urkunde in ihrem Sinne, nämlich zur Beweisführung, gehindert worden ist. Die bloß vorübergehende Unterdrückung für den Akt des Fotografierens ist dabei ausreichend³³.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

T will die Handlung an dem Kfz-Kennzeichen vorsätzlich vornehmen.

b) Nachteilszufügungsabsicht

T müßte in subjektiver Hinsicht außerdem mit Nachteilszufügungsabsicht gehandelt haben.

²⁹Schneider, NSStZ 1993, 16 (18); Anm. Bottke, JR 1991, 252 (253); NK-Puppe, § 274, Rn. 4

³⁰Küper, BT-Definitonen, S. 213; La/K, § 274, Rn.2

³¹OLG Düsseldorf JR 1983, 428 (429)

³²Geilen, JK 83, StGB § 274/2

³³Sch-Sch-Cramer, § 274, Rn 9 u. 10; Freund, Urkundenstraftaten, Rn. 290

Hier fragt sich zuerst, wie “Absicht” iSd § 274 zu verstehen ist. Es ist streitig, ob dabei auch *dolus eventualis* ausreichend ist. Das kann hier jedoch zurückstehen, da T hinsichtlich der Erschwerung der Beweisführung, gerade im Blick auf Radarfallen, auf jeden Fall absichtlich, also im Sinne zielgerichteten Wollens, handelt.

Allerdings ist fraglich, ob die Erschwerung der staatlichen Beweisführung überhaupt ein Nachteil iSd § 274 ist. Da ein privates Beweisführungsinteresse nach dem o.g. ausgeschlossen ist, steht diese Frage hier im Vordergrund. Eine verbreitete Meinung schließt eine Nachteilszufügungsabsicht bei der bloßen Vereitelung des staatlichen Bußgeld- oder Strafanspruchs aus³⁴. Dies wird zum Teil mit dem sich aus § 258 V ergebenden sog. Selbstbegünstigungsprivileg begründet³⁵

Dagegen steht die Position, die einer weiten Ausdehnung dieses Privilegs widerspricht und eine Nachteilszufügung auch in der Vereitelung des staatlichen Verfolgungsinteresses sieht³⁶. Dies wird u.a. damit begründet, daß das Wort “Nachteil” eine Verletzung des einem anderen gehörenden Interesses an effizienter Beweisführung meine, welches auch nicht die Interessen der Allgemeinheit ausschließen könne³⁷. Ebenfalls sei unverständlich, wieso gerade die staatliche Überwachungsstätigkeit, die nicht nur der Repression, sondern auch der Prävention diene, vom Schutz des § 274 ausgenommen sein solle³⁸. Auch wird angeführt, daß das Selbstbegünstigungsprivileg zwar aussage, daß keiner zur aktiven Selbstbezichtigung gezwungen werden könne, also die passive Nichtvorlage bspw. eines Fahrten-schreiberblattes durchaus nicht strafbar sei, der aktive Entzug jedoch nicht mehr von diesem Privileg erfaßt werde³⁹. Auch steht der erstgenannten Ansicht entgegen, daß weite Teile in Rechtsprechung und Literatur der Auffassung sind, daß § 258 V sich grundsätzlich auf die Strafvereitelung als solche beschränkt und andere Tatbestände, die durch das Vereiteln verwirklicht werden, sehr wohl herangezogen werden können⁴⁰.

Dieser Ansicht ist zu folgen. Die erste Auffassung nimmt eine zu weite Ausdehnung des Selbstbegünstigungsprivilegs vor. Gerade im Fall des Überklebens zum Zweck des Nichterkennen-Könnens handelt es sich um einen aktiven Entzug von der Strafverfolgung. Außerdem kommt hinzu, daß hier nicht wie in den oft angeführten Fällen des Vernichtens von Fahrten-schreibern eine strafbewehrte Tat vorausging, sondern andersherum die Vereitelung der Tat vorausging. Grund für die Privilegierung des § 258 V ist aber die notstandsähnliche Lage des Selbstbegünstigenden⁴¹, von der hier aber keinesfalls ausgegangen werden kann. Daher hat T die Unterdrückung mit Nachteilszufügungsabsicht begangen.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

³⁴OLG Zweibrücken, GA 1978, 316 (317); OLG Düsseldorf, NZV 1989, 477; Sch-Sch-Cramer, § 274, Rn.16; La/K, § 274, Rn.7

³⁵Eser, Strafrecht IV, Fall 19, Rn. 99

³⁶AG Elmshorn, NJW 1989, 3295; NK-Puppe, § 274, Rn. 14

³⁷Anm. Bottke, JR 1991, 252 (253); Anm. Puppe, NZV 1989, 478

³⁸Schneider, NstZ 1993, 16 (18)

³⁹ders., 16 (22); Anm. Bottke, JR 1991, 252 (254)

⁴⁰BGHSt 15, 53 (54); Sch-Sch-Stree, § 258, Rn. 34 u. 37; Rengier, § 21, Rn. 16

⁴¹LK-Ruß, § 258, Rn. 30 u. 33; Rengier, § 21, Rn. 14

Es sind keine Anhaltspunkte zu ersehen, die die Rechtswidrigkeit oder Schuld entfallen ließen. Ein Grundrecht auf Mobilität ist jedenfalls kein Rechtfertigungsgrund nach dem StGB.

III. Ergebnis

T ist wegen Urkundenunterdrückung (§ 274) strafbar.

D. Strafbarkeit nach § 268 III wg. Fälschung von techn. Aufzeichnungen

T könnte sich aufgrund einer Fälschung von technischen Aufzeichnungen strafbar gemacht haben, da die Radarfotos nicht der Wirklichkeit entsprechen.

Bei den Radarfotos könnte es sich um eine technische Aufzeichnung handeln. Nach der Legaldefinition in Absatz 2 ist diese Voraussetzung auch gegeben, da durch ein technisches Gerät Umstände festgehalten werden, die später zum Beweis verwendet werden sollen⁴². Fraglich ist aber, ob es sich hier um eine unechte Aufzeichnung iSd Absatzes 3 handelt. Dazu müßte T in den Aufzeichnungsvorgang selbst eingegriffen haben⁴³. Dies ist aber nicht der Fall, vielmehr hat T falsche Voraussetzungen für die Aufzeichnung geliefert, aber nicht in den Vorgang an sich eingegriffen. Es handelt sich deshalb nicht um eine unechte, sondern lediglich inhaltliche unrichtige Aufzeichnung, die das Nummernschild nicht erkennen läßt⁴⁴, was aber nicht nach § 268 strafbar ist.

E. Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung nach § 303 I

T könnte aber eine Sachbeschädigung nach § 303 begangen haben.

Gegenstand der Sachbeschädigung müßte eine fremde Sache sein. T ist aber Eigentümer des Kfz-Schildes, da er das Schild gekauft und bezahlt hat und es ihm zivilrechtlich übereignet wurde⁴⁵. So kommt eine Strafbarkeit nach § 303 nicht in Frage.

F. Ergebnis des 1. Teils

T ist wegen einer Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr. 1 Alt. 2 und 3 strafbar.

Teil 2: Der “Strafzettel-Trick”

1. Handlungskomplex: Das Abmachen des Strafzettels

A. Strafbarkeit wegen Diebstahls gem. § 242

T könnte durch das Abmachen des Strafzettels einen Diebstahl begangen haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

T müßte dazu eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben.

Daß ein Strafzettel beweglich ist, steht außer Frage. Fremd ist eine Sache, wenn sie einem anderen nach bürgerlichem Recht gehört⁴⁶. Dabei kann es hier dahinstehen, ob der den Zettel anbringende Polizeibeamte oder schon der Besitzer des Kfz Eigentümer des Strafzettels war, jedenfalls war der Strafzettel weder herrenlos noch stand er im Eigentum des T⁴⁷. Der Umstand, daß der Strafzettel kaum einen wirt-

⁴²Krey, BT 1, Rn. 721

⁴³SK-Samson, § 268, Rn. 23

⁴⁴Sch-Sch-Cramer, § 268, Rn. 39

⁴⁵Samson, Strafrecht II, S. 258

⁴⁶La/K, § 242, Rn. 4

⁴⁷Gössel, S. 147

schaftlichen Wert hat, könnte aber einen Diebstahl ausschließen. Doch selbst die Tatsache, daß eine Sache keinen geldlichen Wert hat, schließt einen Diebstahl nicht aus, da beim Diebstahl die Substanz im Vordergrund steht⁴⁸. Zudem hat der Strafzettel ja einen gewissen Wert, welcher sich nicht zuletzt daraus ergibt, daß es sich "lohnen" kann, einen solchen - wie hier zu sehen - zu entwenden.

T müßte den Strafzettel weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams⁴⁹. Fraglich ist, wessen Gewahrsam T gebrochen haben könnte. Gewahrsam wird allgemein als die vom natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft bezeichnet⁵⁰. Die Politesse, die den Strafzettel an das Auto angeheftet hatte, kann demnach nicht mehr die Gewahrsamsinhaberin sein, da sie wohl keine Sachherrschaft über den Zettel mehr hat, jedenfalls aber nach dem Anheften ihren Gewahrsamswillen aufgegeben hat. Was den Besitzer des fremden Kfz angeht, so stellt sich die Frage, ob dieser trotz Abwesenheit den Gewahrsam über den Strafzettel haben kann. Ein dazu erforderlicher genereller Gewahrsamswille wird von praktisch allen Ansichten bejaht⁵¹, zumindest in Fällen wie dem vorliegenden. Denn nach der Lebensanschauung ist davon auszugehen, daß ein Autofahrer diejenigen Dinge, die an seinem Scheibenwischer befestigt werden, auch haben und von diesen Kenntnis erlangen will⁵². Ebenfalls ist eine Sachherrschaft durch das Befestigen an der Windschutzscheibe zu bejahen, so daß der fremde Autofahrer an dem Strafzettel Gewahrsam hatte.

T müßte jedoch auch neuen Gewahrsam begründet haben. Dies könnte dadurch ausgeschlossen sein, daß er von der Politesse bei dem Abmachen des Strafzettels beobachtet wurde. Die Beantwortung dieser Frage ist in Rechtsprechung und v.a. Literatur sehr umstritten. Für die Verneinung der Gewahrsamsbegründung wird angeführt, daß es nach der Lebensanschauung gerade nicht ausreicht, die Sache an sich zu nehmen. Als Beispiel werden dabei gerne die Fälle des Arbeitnehmers angeführt, der das Werkzeug seines Arbeitgebers mit sich führt⁵³. Auch wird gegen eine Gewahrsamsbegründung argumentiert, daß der Dieb in aller Regel sofort zur Herausgabe des Erlangten bereit sei und daß der Gewahrsamsbegründung noch Hindernisse im Weg stünden, da der Betroffene bzw. dessen Hilfspersonen (hier also z. B. die Politesse) den Besitz wieder an sich nehmen könne⁵⁴.

Die hM läßt die beobachtete Wegnahme, zumindest in den meisten Fällen und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung⁵⁵, für eine vollendete Wegnahme genügen. Es wird argumentiert, daß Diebstahl keine heimliche Begehensweise voraussetze⁵⁶. Auch sei kein gesicherter Gewahrsam nötig, eine andere Auffassung würde nur auf eine Kräfteabwägung zwischen Täter und Verfolger hinauslaufen.

⁴⁸BGH VRS 62, 274; BGH MDR 1960, 689

⁴⁹Rengier, § 2, Rn. 10

⁵⁰ders., § 2, Rn. 11; D/T, § 242, Rn. 9; zweifelnd Baumann, NJW 1964, 705 (707)

⁵¹Rengier, § 2, Rn. 13f.

⁵²Schünemann, JA 1974, 37 (38)

⁵³OLG Köln StV 1989, 156; Sch-Sch-Eser, § 242, Rn. 40

⁵⁴Sch-Sch-Eser, aaO.

⁵⁵für alle BGHSt 41, 198 (205)

⁵⁶BGHSt 16, 271 (273f.); BGH NSZ 1988, 270 (271); OLG Düsseldorf, JZ 1990, 100; La/K, § 242, Rn. 16

Es müsse dem Täter lediglich die Möglichkeit des Entkommens verbleiben⁵⁷. Gerade bei kleinen Gegenständen reiche das Ansichnehmen für eine Gewahrsamsbegründung aus⁵⁸. Selbst wenn der Dieb gestellt werde, habe er schon eigenen Gewahrsam begründet und könne ihn dem Berechtigten lediglich wieder einräumen⁵⁹. Dieser Meinung ist zu folgen. Tatsächlich kann ein Beobachten eine Wegnahme nicht verhindern, genausowenig sie die Begründung eines neuen Gewahrsams verhindern kann. Auch das o.g. Handwerker-Beispiel ist für eine andere Sichtweise kein Argument, da dort ja der Meister mit dem Gewahrsam einverstanden ist. Zudem ist es im vorliegenden Fall nicht so, daß T sich in einem fremdbeherrschten Raum befindet, sondern er befindet sich auf der Straße. So muß man auch nach der Verkehrsanschauung klar sagen, daß trotz bei der Beobachtung durch die Politesse, die außerdem ein Stück entfernt sein dürfte, die Wegnahme einer zumal recht kleinen Sache eine vollendete Wegnahme darstellt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

T begeht die Tat vorsätzlich.

b) Zueignungsabsicht

Allerdings müßte er die Tat auch mit der Absicht, sich die Sache zuzueignen, begangen haben. Dies beinhaltet nach der heute ganz hM, daß der Tat eine zumindest vorübergehende Aneignung der Sache und eine dauernde Enteignung des Eigentümers innewohnen. Für die Aneignung ist dabei Absicht vonnöten, während für die Enteignung Eventualvorsatz genügt⁶⁰.

Hinsichtlich der Aneignungskomponente, die verlangt, daß der Täter die Sache selbst bzw. den in ihr verkörperten Wert (sog. Vereinigungsformel) seinem Vermögen einverleibt⁶¹, bestehen keine Bedenken. Denn entgegen der Auffassung Baumanns⁶² will T sowohl den vorliegenden Strafzettel als solchen (also seine Substanz) wie auch die damit verbundene Möglichkeit, nicht mehr verwarnt zu werden (als Sachwert), sich zumindest vorübergehend einverleiben.

Die Enteignungskomponente wird im allgemeinen als dauerhafter Ausschluß des Eigentümers von seiner Sachherrschaft aufgefaßt⁶³. Hier wird die Abgrenzung zum Gebrauchsdiebstahl (*furtum usus*) vorgenommen. Umstritten ist dabei v.a., ob der Täter einen unbedingten Rückführungswillen benötigt, was zum Teil bejaht wird⁶⁴. Allerdings soll das Fehlen jeglicher Vorstellungen nicht zu einer Strafbarkeit führen⁶⁵, was wiederum von Teilen damit abgelehnt wird, daß dann Täter bevorzugt würden, die sich keine weiteren Gedanken über den Verbleib der Sache machen würden, die Sache aber ohnehin nie zurückgeben würden⁶⁶.

⁵⁷BGHSt 23, 254 (255); OLG Düsseldorf, NJW 1988, 1335 (1336); PfzOLG Zweibrücken NStZ 1995, 448 (449); Anm. Scheffler, JR 1996, 342 (343)

⁵⁸BGHSt 23, 254 (255); OLG Düsseldorf, aaO.

⁵⁹Hegel, Raub und Erpressung, S. 278

⁶⁰La/K, § 242, Rn. 21 u. 25; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT 1, § 33, Rn. 39 u. 55; a.A. Seelmann, JuS 1985, 454 (455)

⁶¹Anm. v. Heintschel-Heinegg, JA 1996, 271; Krehl, JURA 1989, 646 (648)

⁶²Baumann, NJW 1964, 705 (706f.)

⁶³BGH NStZ 1981, 63; Anm. v. Heintschel-Heinegg, aaO.

⁶⁴BGHSt 22, 45 (46); BGH NStZ 1996, 38; Sch-Sch-Eser, § 242, Rn. 64; Anm. Schröder, JR 1964, 229

⁶⁵BGH NStZ 1981, 63; Sch-Sch-Eser, aaO.

⁶⁶Krehl, JURA 1989, 646 (649); Tenckhoff/Arloth, JuS 1985, 129 (131)

Dem vorliegenden Fall ist nicht zu entnehmen, daß T den unbedingten Rückführungswillen hinsichtlich des Strafzettels hätte. Allerdings kann es nicht für einen bedingten Vorsatz ausreichen, daß T sich keine Gedanken über den Verbleib des Zettels macht. Zudem will T ja in 10 Minuten wieder zurückkommen, so daß man ihm auch nicht vorwerfen kann, es habe sich ihm aufdrängen müssen, daß das andere Auto zu diesem Zeitpunkt nicht mehr da sein kann. Ein Enteignungswille läßt sich also nicht konstruieren. In dieser Situation erscheint es deshalb angebracht gemäß dem Grundsatz in dubio pro reo dem T zu unterstellen, er habe keinen Eventualvorsatz hinsichtlich der Enteignung gehabt, sondern den Zettel nach den 10 Minuten zurückgeben wollen⁶⁷.

II. Ergebnis

T hat also keinen Diebstahl begangen.

B. Strafbarkeit wegen versuchten Betruges an der Politesse gem. §§ 263 I, 22, 23I

T könnte sich wegen versuchten Betruges an der Politesse dadurch strafbar gemacht haben, sie möglicherweise dazu zu bewegen, dem anderen einen neuen Strafzettel auszustellen.

I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit

Da T die ihn beobachtende Politesse gar nicht täuschen konnte, scheidet vollendeter Betrug aus. Betrug ist gem. § 263 II strafbar.

II. Tatentschluß

T hätte die Politesse darüber täuschen wollen müssen, daß der andere Fahrer gar keinen Strafzettel hat. Dies hat er zumindest billigend in Kauf genommen, da genauso gut ein nichtsahnender Kollege der Politesse hätte vorbeikommen können.

Ebenfalls hätte er vorsätzlich einen Irrtum der Politesse oder eines Kollegen herbeiführen wollen müssen. Auch hier ist ihm bedingter Vorsatz zu unterstellen.

T hätte auch wollen müssen, daß von der irrenden Person eine Vermögensverfügung vorgenommen wird. Abgesehen davon, daß sich T keinerlei Gedanken über eine nochmalige Zahlung des anderen gemacht haben dürfte, kann dieser die Zahlung auch einfach dadurch verhindern, daß er darauf hinweist, schon einmal verwahrt worden zu sein. T denkt also nicht, daß auf den anderen Fahrer zusätzliche Kosten zukommen. Eine Bestrafung des T wegen versuchtem Betrug ist demnach nicht möglich.

C. Strafbarkeit wegen versuchten Betruges am anderen Kraftfahrer gemäß §§ 263 I, 22, 23I

T könnte jedoch einen Betrug am Fahrer des anderen Kfz versucht haben.

I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit

Da über ein Zurückkommen des anderen Fahrers im Sachverhalt nichts gesagt wird, muß davon ausgegangen werden, daß dieser sich mangels Anwesenheit nicht irren konnte, so daß eine Strafbarkeit wegen des vollendeten Delikts ausscheidet. Der Versuch des Betruges ist strafbar (s.o.).

⁶⁷Wessels, BT 1, Rn. 145

II. Tatentschluß

Auch hier muß nach dem Grundsatz in dubio pro reo davon ausgegangen werden, daß T den Zettel zurückbringen wollte, bevor der andere zurückkam, so daß schon eine Täuschung ausscheidet. Selbst wenn man das ablehnen wollte, wäre zumindest ein etwaiger Irrtum des anderen unmöglich, da er lediglich nicht die Kenntnis der Wahrheit besäße (sog. ignorantia facti)⁶⁸.

Versuchter Betrug am anderen Kraftfahrer scheidet also aus.

D. Strafbarkeit aufgrund einer Urkundenunterdrückung gem. § 274 I Nr.1

Durch das Wegnehmen des Strafzettels könnte T eine Urkundenunterdrückung begangen haben.

I. Objektiver Tatbestand

1. Urkundeneigenschaft

Der Strafzettel müßte eine Urkunde darstellen. Wie schon in Teil 1 angeführt ist eine Urkunde eine verkörperte Gedankenerklärung, die den Aussteller erkennen läßt und zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet bzw. bestimmt ist⁶⁹. Diese Eigenschaft erfüllt ein Strafzettel im allgemeinen (sofern er nicht nur die Ankündigung einer nachfolgenden Rechnung ist, wovon nicht ausgegangen werden soll), da er die Gedankenerklärung der Politesse ist, daß der Fahrer verwarnt worden ist und dies auch beweisen sollte⁷⁰.

2. "Gehören"

Wie schon in Teil 1 angeführt, ist das "Gehören" danach zu bestimmen, wer mit der Urkunde Beweis führen können soll. Dies ist hier selbstverständlich der andere Fahrer, so daß T die Urkunde nicht gehört.

3. Tathandlung

Die Urkunde könnte unterdrückt worden sein. Dazu müßte er dem anderem Fahrer der Strafzettel jedenfalls vorübergehend zur Benutzung entzogen haben. Da jedoch die Politesse den gesamten Vorgang beobachtet hat, ist dem anderen Kraftfahrer tatsächlich nie ein irgendwie gearteter Beweisführungsnachteil entstanden. Denn logischerweise wird die Politesse den geklauten Strafzettel wieder zurückgebracht haben. Auch wenn der andere Fahrer in der Zwischenzeit gekommen wäre, hätte die Politesse sicherlich die Sache sofort klargestellt, so daß nie ein Benutzungsentzug vorlag.

II. Ergebnis

Eine vollendete Urkundenunterdrückung kommt demnach nicht in Betracht.

E. Strafbarkeit wegen versuchter Urkundenunterdrückung gem. §§ 274 I

Nr. 1, 23 I, 22

T könnte dann aber wegen versuchter Urkundenunterdrückung strafbar sein.

I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit

Daß das Delikt nicht vollendet wurde, ist schon dargelegt worden. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus § 274 II.

⁶⁸Rengier, § 13, Rn. 20; La/K, § 263, Rn. 18; D/T, § 263, Rn. 18a

⁶⁹Küper, BT-Definitionen, S. 204

⁷⁰vgl. Schünemann, JA 1974, 105; Baumann, NJW 1964, 705 (708)

II. Tatentschluß

1. bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale

T konnte wissen, daß es sich bei dem Strafzettel um eine Urkunde handelt. Er wollte die Urkunde, an der der andere Fahrer das Beweisführungsinteresse hat und die ihm damit auch gehört, dem anderen jedenfalls vorübergehend entziehen.

2. Nachteilszufügungsabsicht

T müßte aber auch in Nachteilszufügungsabsicht gehandelt haben. Zum einen kann aus dem Sachverhalt nicht entnommen werden und ist auch abwegig, daß T sich Gedanken über mögliche, auf den anderen Fahrer zukommende Kosten gemacht hat. Er wollte dem anderen Fahrer keinen Nachteil zufügen, sondern sich einen Vorteil verschaffen. Zum anderen ist aber auch davon auszugehen, daß T den Strafzettel zurückbringen wollte (s.o.).

Eine versuchte Urkundenunterdrückung scheidet deshalb ebenfalls aus.

F. Verwahrungsbruch gem. § 133 I

Ein Verwahrungsbruch scheidet aus, da sich der Strafzettel nicht "in dienstlicher Verwahrung" befindet⁷¹.

G. Strafbarkeit wg. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen gem. § 134

Diese Vorschrift scheidet aus, weil es sich bei dem Strafzettel um eine höchstpersönliche Mitteilung handelt⁷².

2. Handlungskomplex: Das Anbringen des Strafzettels am eigenen Kfz

A. Strafbarkeit wegen Unterschlagung (§ 246)

T könnte durch das Anheften des Strafzettels an sein Fahrzeug eine Unterschlagung begangen haben.

Dazu müßte es sich bei dem Strafzettel um eine fremde bewegliche Sache handeln, was schon im 1. Handlungskomplex bejaht wurde. Ebenfalls hat T den Zettel in Gewahrsam (s.o.).

T müßte sich die Sache auch zugeeignet haben. Nach dem o.g. ist davon auszugehen, daß T sich den Strafzettel zumindest vorübergehend aneignen wollte. Jedoch muß nach dem zum 1. Tatkomplex Gesagten in dubio pro reo angenommen werden, daß T keinen Willen zur dauernden Enteignung des anderen gehabt hat. Daher scheidet eine Bestrafung aus § 246 aus.

B. Versuchter Betrug gem. §§ 263 I, 22, 23 I

T könnte sich wegen versuchten Betruges am Staat durch Täuschung der Politesse strafbar gemacht haben, indem er ihr vorspiegeln wollte, schon bestraft zu sein und sie dadurch das Ausstellen eines Strafzettels an ihn unterlassen sollte.

I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit

Da T die ihn beobachtende Politesse gar nicht täuschen konnte, scheidet vollendeter Betrug aus. Betrug ist gem. § 263 II strafbar.

II. Tatentschluß

T hätte die Politesse täuschen wollen müssen. Dies wollte er durch das Anbringen des fremden Strafzettels bewerkstelligen. Der notwendige Irrtum der Politesse über

⁷¹OLG Hamburg, JR 1964, 228 (229); Gössel, S. 143

⁷²Baumann, NJW 1964, 705 (708)

die schon erfolgte Bestrafung des T sollte daraus resultieren. Dabei spielt es keine Rolle, daß die Politesse nicht diejenige ist, die T durch sein Verhalten schädigen wollte⁷³.

Zusätzlich wäre eine Vermögensverfügung der Politesse aus Sicht des T vonnöten. Fraglich ist dabei, ob das Unterlassen der Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs (z.B. eines Verwarnungsgelds) eine Verfügung ist. So wird vereinzelt in der Literatur behauptet, Verfügung müsse Elemente positiven Tuns enthalten, da unter ihr immer ein "Geben" zu verstehen sei⁷⁴. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß sehr wohl auch in einem Unterlassen eine Vermögensverfügung liegen kann⁷⁵. Schließlich kann es vermögensmäßig keinen Unterschied machen, ob jemand so getäuscht wird, daß er eine Zahlung unternimmt oder dahingehend, daß er die Geltendmachung einer Forderung unterläßt.

Außerdem müßte auf Seiten des Staates ein Vermögensschaden als Folge der Verfügung eingetreten sein. Dazu müßte es sich bei dem staatlichen Zahlungsanspruch hinsichtlich einer Verwarnung um einen Vermögenswert handeln. Ein Teil der Literatur⁷⁶ und das Reichsgericht in einer frühen Entscheidung⁷⁷ bejahen dies. Verwiesen wird vor allem darauf, daß eine Geldstrafe, die ja von der Rechtsordnung ausdrücklich anerkannt und durchsetzbar sei, ein "geldwertes Gut par excellence" und damit nach allen Theorien einen Vermögenswert darstelle⁷⁸. Dem stehe nicht entgegen, daß eine Strafe kein verkehrsfähiges Gut ist. Auch werde mit der Strafe zudem die Mehrung des Staatsvermögens beabsichtigt. Das gleiche soll demnach für ein Verwarnungs- oder Bußgeld gelten, da hier wenigstens die konkrete Aussicht auf die Bezahlung der Verwarnung bzw. einer mindestens gleichhohen Buße bestehe⁷⁹. Zum Teil werden ausschließlich Verwarnungs- und Bußgelder als Vermögenswert angesehen, da gerade diese über das Verwarnungsgeld hinaus keine Folgen für den Betroffenen hätten⁸⁰.

Die entgegengerichtete Meinung verneint die Vermögenseigenschaft eines Bußgeldanspruchs im Sinne des Betrugstatbestandes⁸¹. Denn die Strafe habe Vergeltungscharakter und werde um ihrer selbst willen verhängt. Sie unterliege damit nicht dem wirtschaftlichen Verkehr und habe keine wirtschaftliche Zweckbestimmung⁸². Der staatliche Strafanspruch sei ein Rechtsgut eigener Art und diene der Sache nach der Ausübung staatlicher Strafgewalt⁸³. Dies gelte auch für Ordnungsstrafen, da auch diese in erster Linie repressiven Charakter habe und auf die Durchsetzung einer bestimmten Ordnung angelegt seien⁸⁴.

⁷³BGHSt 18, 221 (223); SK-Samson/Günther, § 263, Rn. 66

⁷⁴Naucke, Zur Lehre vom strafbaren Betrug, S. 215

⁷⁵BGH NJW 1955, 508 (509); LK-Lackner, § 263, Rn. 97; Rengier, § 13, Rn. 23; D/T, § 263, Rn. 24f.

⁷⁶LK-Tröndle, vor § 40, Rn. 38 aE.; Gössel, S. 141

⁷⁷RG GA Bd. 49 (1903), 131; RGSt 63, 186 (191)

⁷⁸Anm. Graul, JR 1991, 435; Gössel, aaO.

⁷⁹Vgl. Anm. Graul, aaO.

⁸⁰Wenzel, DAR 1989, 455 (456)

⁸¹BGH JR 1994, 114 (116); Wessels, BT 2, Rn. 520; Sch-Sch-Cramer, § 263, Rn. 78a

⁸²BGHSt 38, 345 (351f.); Rengier, § 13, Rn. 54; SK-Samson, § 263, Rn. 149a

⁸³BVerfGE 22, 49 (79); OLG Stuttgart MDR 1981, 422

⁸⁴SchlOLG SchlHA 1978, 59; BayOLGSt 1991, 59; OLG Karlsruhe NSZ 1990, 282; OLG Saarbrücken VRS 75, 345 (348)

Dieser Auffassung ist zu folgen. Denn tatsächlich hat der staatliche Bußgeldanspruch einen anderen Charakter als ein privatrechtlicher Anspruch, er hat keinen "Marktwert". Zwar dient ein Bußgeld auch Haushaltszwecken, primäres Ziel ist aber die Verhinderung von Verstößen gegen Allgemeinwerte, so daß der staatliche Bußgeldanspruch kein Vermögen iSd § 263 darstellt..

Folglich ist eine Strafbarkeit wegen versuchten Betruges nicht gegeben.

C. Amtsanmaßung gem. § 132 2. Alt.

T könnte durch das Anbringen des Strafzettels eine Amtsanmaßung nach § 132 2. Alt. begangen haben.

Dazu müßte T eine Handlung vorgenommen haben, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf. Da das Anbringen von Strafzetteln nur Polizisten und Ordnungsbeamten zusteht, könnte T zumindest dem Wortlaut nach strafbar sein. Einige Gründe sprechen aber gegen eine Annahme der Amtsanmaßung. Zum einen gibt sich T wohl kaum den Anschein einer amtlichen Tätigkeit, wenn er in Zivil einen Strafzettel bei sich anheftet⁸⁵. Außerdem entfällt mit dem Anheften bei sich selbst die Grundvoraussetzung des § 132, nämlich die irrtümliche Annahme der Echtheit einer amtlichen Tätigkeit⁸⁶. Zudem reicht eine falsche Annahme durch einen möglicherweise kontrollierenden Polizeibeamten nicht aus, da mit § 132 die staatliche Autorität gegenüber dem Bürger geschützt werden soll, nicht jedoch gegenüber sich - in Form des Polizeibeamten - selbst⁸⁷. Eine Bestrafung aus § 132 scheidet damit aus.

D. Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung nach § 267 I 2. Alt.

T könnte jedoch wegen Verfälschens einer echten Urkunde strafbar sein.

Dazu müßte der Strafzettel eine mit dem Fahrzeug zusammengesetzte Urkunde sein, da der Strafzettel selbst keineswegs verfälscht wird. Um eine zusammengesetzte Urkunde darzustellen, müßte der Zettel mit dem Auto räumlich hinreichend fest als Bezugsobjekt zu einer Beweismittleinheit verbunden sein⁸⁸. Es handelt sich hier aber keinesfalls um eine Beweismittleinheit, da der Strafzettel über das Fahrzeug gar nichts aussagen soll, sondern dieser ist eine Mitteilung an den Fahrer über den Erlaß eines Verwarnungsgeldes. Das Fahrzeug dient lediglich als Mittel der Befestigung⁸⁹. So ist T auch nicht wegen einer Urkundenfälschung strafbar und bleibt im Ganzen straffrei.

E. Ergebnis des 2. Teils

Das Handeln des T ist nach dem StGB nicht mit Strafe bewehrt.

Teil 3: Am Parkscheinautomaten

1. Handlungskomplex: Das Einwerfen der Metallplättchen

A. Strafbarkeit wegen Diebstahls gem. § 242 I

T könnte durch die Entnahme der Parkzettel aus dem Auswurfschacht der Automaten mehrere Diebstähle begangen haben.

⁸⁵Baumann NJW 1964, 705 (708)

⁸⁶Schröder, Anm. JR 1964, 229 (230); Schünemann, JA 1974, 105 (107)

⁸⁷Schünemann, aaO.

⁸⁸Freund, Urkundenstraftaten, Rn. 81

⁸⁹OLG Hamburg NJW 1964, 736 (738); Schröder, Anm. JR 1964, 229 (230); Schünemann, aaO.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Dazu müßte er die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unternommen haben.

Daß es sich bei einem Parkschein um eine fremde - nämlich die des Aufstellers bzw. Parkplatzbetreibers - bewegliche Sache handelt, steht außer Frage. Daß es nicht darauf ankommt, ob der Sache ein Wert innewohnt, und daß damit auch ein Output-Papier⁹⁰ gestohlen werden kann, wurde schon in Teil 2 bejaht.

Allerdings müßte T das Papier auch weggenommen haben. Dazu müßte T fremden Gewahrsam gebrochen haben. Gewahrsamsinhaber ist bei dem Parkscheinautomaten der Aufsteller des Automaten, der den Gewahrsamswillen mit dem verschlossenen Automaten zum Ausdruck bringt. Das Ansichnehmen des Parkscheins müßte ohne bzw. gegen dessen Willen geschehen sein. Ein generelles Einverständnis des in der Regel nicht anwesenden Automatenaufstellers zur Übergabe der Waren würde eine Wegnahme ausschließen. Nach einer Meinung gibt der Aufsteller dieses Einverständnis jedoch nur bedingt⁹¹. Nach seinem Willen soll es nur dann zur Warenübergabe kommen, wenn der Mechanismus des Automaten ordnungsgemäß bedient wird, wozu auch der Einwurf der richtigen Geldstücke gehört⁹². Ein Einwurf von Metallplättchen würde damit dem bedingten Einverständnis entgegenlaufen und wäre damit eine Wegnahme.

Gegen diese Lehre vom bedingten bzw. modifizierten Einverständnis werden verschiedene Einwände erhoben. So wird darauf hingewiesen, daß die Behandlung der o.g. Fälle als Diebstahl lediglich eine Strafbarkeitslücke in einer Zeit schließen sollte, in der eine Bestrafung wegen Automatenmißbrauch (§ 265a) noch nicht vorgesehen war⁹³. Auch sei das Handeln des Automaten, sehe man ihn gewissermaßen als mechanisierten Verkäufer, eher als Weggabe denn als Wegnahme zu sehen und im Fall eines menschlichen Verkäufers eindeutig Betrug wäre⁹⁴. Zudem sei die Übergabe iSd § 929 BGB als Realakt gar nicht unter eine Bedingung zu stellen, daß sei bei einem normalen Verkauf genausowenig möglich; rein faktisch übergebe der Aufsteller die Sache mittels des Automaten⁹⁵. Teilweise wird auch argumentiert, daß Einwerfen falscher Geldstücke nützte den funktionsgerechten Ablauf des Automaten und werde daher vom Einverständnis getragen⁹⁶. Nach dieser Auffassung wäre T nach § 265a strafbar.

Eine andere Meinung folgt vor allem dem Argument des mechanisierten Verkäufers, geht dann jedoch auf der Basis der (mittlerweile auch Gesetzeskraft besitzen-

⁹⁰D/T, § 242, Rn. 2

⁹¹BGH MDR 1952, 563; OLG Koblenz NJW 1984, 2424 (2425); BayOLGSt 1955, 120 (121); Sch-Sch-Eser, § 242, Rn. 36; Seelmann, Grundfälle, S. 90; Otto, Grundkurs Strafrecht, § 52 II

⁹²OLG Celle StV 1997, 79; Wessels, BT 2, Rn. 108; Krey, BT 2, Rn. 32; Samson, Strafrecht II, S. 2; Albrecht, JuS 1983, 101 (102); Lenckner/Winkel-bauer, wistra 1984, 83 (86f.); Falkenbach, Die Leistungerschleichung, S. 83

⁹³Anm. Dreher, MDR 1952, 563

⁹⁴AG Lichtenfels, NJW 1980, 2206; Bockelmann, BT 1, § 15 I; Anm. Dreher aaO.; bei gefälschten Codekarten auch BGHSt 38, 120 (123)

⁹⁵AG Lichtenfels, aaO.; Anm. Dreher, MDR, 1952, 563 (564)

⁹⁶D/T, § 242, Rn. 17; SK-Günther, § 265a, Rn. 11

den) kleinen berichtigen Auslegung von einer Unterschlagung aus, hinter der § 265a wegen der ausdrücklichen Subsidiaritätsregelung zurücktrete⁹⁷.

Gegen beide Auffassungen wird argumentiert, daß in diesen Fällen sehr wohl der Wille des Aufstellers zur Übergabe fehle. Zwar könne die Übergabe als Realakt tatsächlich nicht an eine Bedingung geknüpft werden, der strafrechtliche Gewahrsamsübergang sei jedoch mehr als das und beinhalte sehr wohl ein Willenselement⁹⁸. Ebenfalls werden die Bedenken damit abgelehnt, daß es sich um ein Angebot zur Besitzverschaffung gem. § 854 II BGB handle, das unbestrittenermaßen an eine Bedingung geknüpft werden könne⁹⁹. Ebenfalls könne das Geschehen nicht mit einem Betrug gleichgesetzt werden, da eben das wesentlichste Element des Betrugs, nämlich die Täuschung eines anderen Menschen fehle. Eine Gleichsetzung von Automat und Mensch sei nicht möglich, denn dazu müsse man dem Automat die Einwilligungsfähigkeit zubilligen¹⁰⁰.

Der Lehre vom bedingten Einverständnis ist zu folgen. Ihr mögen zwar früher reine Praktikabilitätsabwägungen zugrunde gelegen haben, heute ist sie aber dogmatisch unangreifbar, wie eben dargelegt wurde. Daß der Einwurf von Metallplättchen nicht vom Einverständnis des Aufstellers getragen wird, ist so evident wie selbstverständlich. Auch das Beispiel des mechanisierten Verkäufers geht fehl: vielmehr handelt es sich um die in etwa vergleichbare Situation, in der der Kioskbetreiber bei seiner Abwesenheit ein Schild aufstellt, auf dem er die Leute bittet, sich die Sachen wegzunehmen und das erforderliche Geld hinzulegen¹⁰¹. Würde hier jemand nur mit Metallplättchen bezahlen, so wäre dies gewiß ein Diebstahl.

T hat also den fremden Gewahrsam spätestens in dem Moment gebrochen, als der Parkschein in den Auswurfschacht fällt. Mit dem Herausnehmen des Parkscheins begründet er eigenen Gewahrsam.

2. Subjektiver Tatbestand

T hat Vorsatz bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestands. Auch an der Zueignungsabsicht besteht kein Zweifel, er will sich zumindest vorübergehend den Parkschein zueignen und will auch den Automatenaufsteller dauerhaft enteignen. Es wäre völlig neben der Realität, zu glauben, T wollte den nach dem Parken wertlosen Parkschein womöglich dem Aufsteller schicken oder dergleichen.

3. Objektive Rechtswidrigkeit der Zueignung und entsprechender Vorsatz

Die Zueignung ist objektiv rechtswidrig, T hat einen entsprechenden Vorsatz.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

II. Ergebnis, Antragserfordernis

Da T die Tat mehrere Male durchführte, hat er mithin Diebstahl in mehreren Fällen begangen. Da die fortgesetzte Tat als Rechtsfigur praktisch aufgegeben wurde¹⁰² und dem Fall ein Gesamtvorsatz des T bzgl. der Diebstähle nicht zu entnehmen ist,

⁹⁷Arzt/Weber, BT 3, Rn. 109 u. 186

⁹⁸Ahrens, Automatenmißbrauch, S. 28; Albrecht, NJW 1982, 101 (102); Wessels, BT 1, Rn. 643

⁹⁹Ranft, JA 1984, 1 (6)

¹⁰⁰Otto, JZ 1985, 21 (23); Falkenbach, Die Leistungerschleichung, S. 83; Ahrens, Automatenmißbrauch, S. 26f.

¹⁰¹Anm. Seier, JR 1982, 509 (510)

¹⁰²Kühl, § 21, Rn. 27ff.

wird der Diebstahl gemäß § 248a nur auf Antrag bzw. bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses verfolgt, da es bei einem Parkschein um eine geringwertige Sache (< 50 DM) handelt.

B. Besonders schwerer Fall des Diebstahls gem. § 243 I 2 Nr. 2

T könnte durch den Einwurf der Metallplättchen auch besonders schwere Fälle des Diebstahls aus einem verschlossenen Behältnis verwirklicht haben.

I. Verschlussenes Behältnis

Dazu müßte es sich bei dem Parkscheinautomaten um ein verschlossenes Behältnis handeln. Ein Behältnis ist ein umschlossener Raum, der nicht zum Betreten durch Menschen bestimmt ist¹⁰³. Das ist bei dem Automaten unstreitig der Fall. Verschlussen ist es dann, wenn es nicht ohne weiteres zugänglich ist und damit gesichert ist¹⁰⁴, woran auch keine Zweifel bestehen können. Der Automat ist also ein verschlossenes Behältnis.

II. Überwindung der Wegnahmesicherung

Eine Schutzvorrichtung müßte zudem den Parkschein gegen Wegnahme besonders gesichert haben. Eine Schutzvorrichtung ist jede Einrichtung, die geeignet und dazu bestimmt ist, die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren, wobei das nicht ihr einziger Zweck sein muß¹⁰⁵. Die Schutzvorrichtung könnte hier das Gehäuse des Automaten oder dessen EDV sein. Fraglich ist aber, ob beide beim Einwurf von Metallplättchen eine besondere Sicherung gegen Wegnahme darstellen. Eine besondere Sicherung liegt dann vor, wenn der spezifische Schutzzweck der Vorrichtung gerade die Wegnahme der konkreten Sache verhindern soll¹⁰⁶. Dies soll nach einer Meinung für alle Formen von Manipulationen an Wegnahmesicherungen gelten und wird teilweise von der Rechtsprechung sogar für die Walzenstellung eines Glücksspielautomaten bejaht¹⁰⁷. Die Gegenmeinung läßt allerdings bloßes Überlisten durch ordnungswidriges Eingangsetzen oder ähnliche Manipulationen wie im vorliegenden Fall nicht genügen. Sie verlangt eine spezifische Einwirkung von außen, ein richtiges Durchbrechen der Sicherung, bspw. durch Anbohren, Aufbrechen oder ähnliche Aktivitäten¹⁰⁸. Dies erscheint vor dem Hintergrund eines besonders schweren Falles und der ratio legis der vernünftiger Weg zu sein. Der § 243 I Nr. 2 ist auf andere Fälle gemünzt und es würde seiner Intention zuwiderlaufen, ihn auf Fälle wie den vorliegenden ausweiten zu wollen. Ein Regelbeispiel des besonders schweren Falles des Diebstahls ist also nicht verwirklicht.

C. Leistungerschleichung nach § 265a I

T könnte mehrere Leistungerschleichungen, entweder durch Automatenmißbrauch nach § 265a 1. Alt. oder eine Zutritterschleichung gemäß der 4. Alternative, unternommen haben.

I. Objektiver Tatbestand

¹⁰³SK-Samson, § 243, Rn. 19

¹⁰⁴Sch-Sch-Eser, § 243, Rn. 22

¹⁰⁵BayOLG NJW 1981, 2826

¹⁰⁶La/K, § 243, Rn. 16; Albrecht, JuS 1983, 101 (103)

¹⁰⁷BayOLG JR 1982, 291 (292); Ahrens, Automatenmißbrauch, S. 45

¹⁰⁸OLG Stuttgart JR 1982, 508 (509); Ranft, JA 1984, 1(7); Bühler, Strafrechtliche Erfassung, S. 62f.; SK-Samson, § 243, Rn. 22

a) Automatenmißbrauch

Bei dem Parkscheinautomaten könnte es sich um einen Automaten iSd § 265a handeln. Dies bejaht ein Teil der Vertreter der Theorie des bedingten Einverständnisses (s.o.), indem sie betont, daß auch das Vermitteln von Waren eine Leistung sei. Nach dieser Meinung scheidet der Automatenmißbrauch allerdings wegen der Subsidiarität des § 265a gegenüber dem Diebstahl aus¹⁰⁹. Die andere Meinung grenzt Warenautomaten strikt von Leistungsautomaten ab und läßt die Leistungser-schleichung schon tatbestandlich ausscheiden¹¹⁰. Diese Frage kann aber dahinstehen, da bei allen Vertretern der Theorie des bedingten Einverständnisses das Einwerfen von Metallplättchen letztlich nur als Diebstahl bestraft wird.

Das Vermitteln des Parkendürfens auf der Parkfläche ist nach einhelliger Meinung ohnehin keine Leistung, da derjenige, der ohne Parkschein parkt, jedenfalls genauso den Parkplatz in Anspruch nehmen kann¹¹¹.

b) Zutrittserschleichung

T könnte sich jedoch den Zutritt zu Einrichtungen erschlichen haben. Dazu müßte das Vermitteln des Parkraums eine entgeltliche Leistung sein. Dies ist seit der Änderung des § 6a VI, VIII StVG auch der Fall, da eine Parkgebühr seither eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Zutritts ist.¹¹² Allerdings müßte es sich bei dem Parkplatz um eine Einrichtung handeln. Dies ist ausgeschlossen, da eine Einrichtung iSd § 265a eine räumliche Abgegrenztheit erfordert, die bei einem offen zugänglichen Parkplatz nicht gegeben ist¹¹³. Die oft gebräuchliche weiße Linie soll nämlich lediglich eine Parkanweisung sein. Selbst wenn man eine Einrichtung aber bejahen würde, so muß § 265 a doch daran scheitern, daß sich T keinesfalls den Zutritt zu dem öffentlichen Parkplatz erschlichen hat, sondern lediglich das weitere Verweilen¹¹⁴. Daher hat T den § 265 a nicht verwirklicht.

D. Geldfälschung gem. § 146 I

T könnte ein eine Geldfälschung gem. § 146 I begangen haben.

T nach dem Sachverhalt weder echtes Geld verfälscht noch ergeben sich Anzeichen dafür, daß er sich falsches Geld verschafft hat.

Er könnte jedoch falsches Geld nachgemacht haben. Dazu müßten die Metallplättchen den Anschein von echtem Geld gehabt haben, was nun nicht ernstlich behauptet werden kann. Auch der dümmste Mensch wäre nie auf konturlose Plättchen hereingefallen, womit aber die notwendige Täuschungstauglichkeit der Falsifikate nicht vorliegt¹¹⁵. T hat also keine Geldfälschung begangen.

E. Inverkehrbringen von Falschgeld gem. § 147 I

Ebensowenig wie T die Metallplättchen nicht als falsches Geld hergestellt hat, hat er sie auch nicht als falsches Geld in den Verkehr gebracht. Kein Mensch hätte die Fälschung nicht als solche erkannt.

¹⁰⁹Wessels, BT 2, Rn. 642; D/T, § 265a, Rn. 1a

¹¹⁰SK-Günther, § 265a, Rn. 11; Sch-Sch-Lenckner, § 265a, Rn. 4

¹¹¹OLG Saarbrücken, VRS 75, 345 (347); BayOLG wistra 1991, 230 (231)

¹¹²BayOLGSt 1991, 59 (62); Sch-Sch-Lenckner, § 265a, Rn.2; Gern/Schneider, NZV 1988, 129 (130); Wenzel, DAR 1989, 455

¹¹³BayOLG JR 1991, 433 (434); OLG Saarbrücken, DAR 1989, 233 (234)

¹¹⁴Anm. Graul, JR 1991, 435 (436); Rengier, § 16, Rn. 7; a.A. Gern/Schneider, aaO.

¹¹⁵Mitsch, JuS 1998, 307 (309); Anm. Dreher, MDR 1952, 563 (564)

F. Computerbetrug nach § 263a I

T könnte durch das “Überlisten” der Parkscheinautomaten mit dem Falschgeld einen Computerbetrug in mehreren Fällen begangen haben.

I. Objektiver Tatbestand

1. Verwendung unrichtiger Daten/unbefugte Verwendung von Daten

T könnte unrichtige oder unvollständige Daten (2. Alt.) verwendet haben. Fraglich ist zunächst, ob Metallplättchen Daten darstellen. Die weite Auffassung subsummiert unter dem Datenbegriff alle codierten oder codierbaren Informationen¹¹⁶. Dies wird teilweise mit der Formulierung eingeschränkt, daß es sich um Zeichen oder kontinuierliche Funktionen handeln müsse¹¹⁷. Eine noch engere Meinung läßt unter den Datenbegriff nur codierte Informationen fallen, da eine Begrenzung aufgrund des geforderten Datenverarbeitungsvorgangs geboten sei¹¹⁸. Der letzten Auffassung ist zu folgen. Sie bietet eine klare Abgrenzungsmöglichkeit und wird auch dem Wortsinn von “Daten”, gerade im Zusammenhang von Datenverarbeitungsvorgängen, gerecht. Eine Ausweitung auf alle codierbaren Informationen würde alles zum Datum machen, denn codierbar ist letztlich jeder Gegenstand. Damit sind Metallplättchen keine Daten iSd § 263a. Die 2. Alt. scheidet also aus.

Ebenso kommt die 3. Alt. der unbefugten Verwendung von Daten nicht zur Anwendung.

2. unbefugte Einwirkung auf den Ablauf

T könnte aber eine sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf des Datenverarbeitungsvorgangs (DVV) unternommen haben. Hier ist zunächst fraglich, ob er durch das Einwerfen der Metallplättchen den Vorgang lediglich in Gang gesetzt hat und so nicht *auf den Ablauf* eingewirkt hat. Daß ein Ingangsetzen nicht ausreicht, wird teilweise mit dem Wortlaut des § 263a begründet, der einen schon bestehenden DVV voraussetze¹¹⁹. Dagegen wird aber zurecht eingewandt, daß es keine Grundlage für die Annahme gebe, der DVV müsse von einem anderen als dem Täter selbst in Gang gesetzt worden sein. Außerdem sei gerade das Ingangsetzen die intensivste Form der Einwirkung auf den Ablauf¹²⁰. Außerdem kommt hinzu, daß die EDV des Parkscheinautomaten sehr wahrscheinlich dauernd in Betrieb ist und deshalb zur Zeit des Einwurfs der Plättchen schon läuft¹²¹. T hat also auf den Ablauf des DVV eingewirkt, fraglich ist aber, ob dies unbefugt geschah.

Über die Auslegung des Wortes “unbefugt” ist seit Einführung des Tatbestandes ein heftiger Streit in Literatur und Rechtsprechung entbrannt.

Eine Ansicht möchte die Befugnis an subjektiven Kriterien messen. Entscheidend sei der Wille des Inhabers der Dispositionsbefugnis über das Vermögen. Das ergebe sich aus dem mit § 263a bezweckten Vermögensschutz¹²². Auch werde in ande-

¹¹⁶Rengier, § 14, Rn. 2; Hilgendorf, Fallsammlung, S. 81; Achenbach, JURA 1991, 225 (227)

¹¹⁷Bandekow, Strafbare Mißbrauch, S. 235; Sch-Sch-Lenckner, § 202a, Rn. 3; La/K, § 263a, Rn. 3

¹¹⁸Anm. Achenbach, JR 1994, 293 (294); Flum/Wieland, JuS 1991, 947 (951); Haft, NstZ 1987, 6 (8); Bühler, Strafrechtliche Erfassung, S. 71f.; D/T, § 268, Rn. 4; Wessels, BT 2, Rn. 575

¹¹⁹Kleb-Braun, JA 1986, 249 (259)

¹²⁰BGHSt 38, 120 (121); OLG Köln NJW 1992, 125; Hilgendorf, Fallsammlung, S. 83; Bühler, Strafrechtliche Erfassung, S. 73

¹²¹Weber in FS Krause, 427 (433); Etter, CR 1991, 484 (487); Anm. Cramer, JZ 1992, 1032

¹²²BGHSt 40, 331 (334f.); Bandekow, Strafbare Mißbrauch, S. 238; Mitsch, JZ 1994, 877 (883)

ren Strafvorschriften wie bspw. dem § 17 II UWG, der mit dem § 263a eingeführt wurde, “unbefugt” ebenfalls subjektiv gesehen¹²³. Eine subjektive Ausrichtung ergebe sich schon aus dem Wortlaut¹²⁴. Das subjektive Auslegung würde auch den Wunsch des Gesetzgebers berücksichtigen, einen möglichst umfassenden Schutz vor Computermanipulationen zu bieten¹²⁵. Nach dieser Meinung hätte T unbefugt gehandelt, da der Automatenaufsteller in jedem Fall nicht will, daß jemand Parkscheine mit Metallplättchen erlangt.

Dagegen wird eingewandt, die subjektive Auslegung würde den Computerbetrug - auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot - viel zu weit ausufern lassen. Jedweder Verstoß gegen eine privat- oder öffentlich-rechtliche Pflicht würde zu einem Computerbetrug führen¹²⁶. Der Gesetzgeber habe nur computerbetrugsspezifische Fälle mit dem § 263a erfassen wollen¹²⁷. Eine Parallele mit § 17 II UWG sei schon nicht gegeben, da dort der Geheimhaltungswille des Berechtigten im Vordergrund stehe, bei § 263a aber das Ergebnis eines DVV¹²⁸.

Eine andere Meinung fordert ein täuschungsgleiches bzw. - äquivalentes Handeln des Unberechtigten. Dies ergebe sich aus der betrugsnahen Struktur des § 263a, die schon aus der systematischen Stellung ersichtlich sei¹²⁹. Um ein täuschungsäquivalentes Verhalten festzustellen, solle man sich den Computer als Person denken und auf dieser Grundlage feststellen, ob die entsprechende Handlungsalternative des § 263a eine Täuschung im Betrugssinne erfüllt hätte¹³⁰. Eine ähnliche Auffassung hält auch an der täuschungsähnlichen Handlung fest, definiert sie aber durch das Einschleichen iSd § 265a¹³¹. Demnach hätte T wohl ebenfalls unbefugt gehandelt, da er, würde man sein Handeln auf § 263 umdenken, einen anderen (der dann natürlich ebenso unfähig wie der Computer sein müßte, die Metallplättchen als Falschgeld zu erkennen) darüber getäuscht hätte, richtiges Geld einzuwerfen.

An dieser Meinung wird kritisiert, daß gegen das Gesetz zu eng sei¹³². Mit der Forderung täuschungsgleichen Verhaltens würde die Systematik der Auslegung des Wortes “unbefugt” durchbrochen¹³³. Auch seien damit bspw. Hardware-Manipulationen nicht mehr von § 263a erfaßt, was aber vom Gesetzgeber gewollt sei¹³⁴. Zudem seien die Alt. 3 und 4 eben kein Äquivalent zu Täuschung und Irrtum beim Betrug. Es werde dem Unterschied von Mensch bzw. Maschine als Interaktionspartner nicht Rechnung getragen¹³⁵.

Die betrugsspezifische Meinung lehnt sich ebenfalls am Betrug an, hat jedoch auch Parallelen mit der subjektiven Auffassung. Sie sieht es als entscheidend an, daß die

¹²³BayOLG JR 1994, 289 (291); Hilgendorf, JuS 1997, 130 (132); Mitsch, aaO.; Bühler, Strafrechtliche Erfassung, S. 135

¹²⁴Hilgendorf, Fallsammlung, S. 82

¹²⁵BGHSt 40, 331 (336); BayOLG JR 1994, aaO.

¹²⁶LG Freiburg NJW 1990, 2635 (2636); Neumann, JuS 1990, 535 (537); Flum/Wieland, JuS 1991, 947 (952); Lackner in FS Tröndle, 41 (50f.)

¹²⁷Anm. Zielinski, NstZ 1995, 345 (346); Achenbach, JURA 1991, 225 (227)

¹²⁸Arloth, JURA 1996, 354 (358); Anm. Achenbach, JR 1994, 293 (295)

¹²⁹OLG Köln NJW 1992, 125 (126)

¹³⁰OLG Zweibrücken StV 1993, 196 (197); Schlüchter, NstZ 1988, 53 (59); SK-Günther, § 263a, Rn. 5

¹³¹Anm. Lampe, JR 1988, 437 (438)

¹³²Otto, JURA 1993, 612 (614)

¹³³Mitsch, JZ 1994, 877, (883)

¹³⁴Bandekow, Strafbarer Mißbrauch, S. 239f.

¹³⁵Neumann; JuS 1990, 535 (537)

Befugnis des Täters nach der Verkehrsanschauung zur Grundlage des jeweiligen Handelns gehört und daß sie auch bei dessen Schweigen unbedingte Voraussetzung für das Geschäft ist¹³⁶. Entscheidend sei, ob der Täter konkludent erkläre, er würde gemäß den Geschäftsbedingungen handeln¹³⁷. Auch hier hätte T unbefugt gehandelt, da der Einwurf richtigen Geldes zur Grundvoraussetzung der Benutzung von Parkscheinautomaten gehört. Dies ergibt sich zum einen an der Aushängung der Münzen, die eingeworfen werden können und zum anderen daraus, daß fast immer gewisse Prüfvorrichtungen in die Automaten eingebaut sind.

Kritisiert wird an dieser Auffassung, daß es sehr schwer zu ermitteln sei, was denn genau miterklärt worden sei¹³⁸. Eine konkludente Erklärung könne zudem dem Computer gegenüber gar nicht abgegeben werden. Der Erwartungshorizont des Aufstellers habe sich im Programm gerade nicht niedergeschlagen, weil der Computer nicht die Befugnis des Täters überprüfe¹³⁹. Ebenfalls wird wie bei der täuschungsäquivalenten Meinung eingewandt, die 3. und 4. Alt. seien dem Betrug nicht so nah.

Neben diesen drei Meinungen hat sich eine vierte, sog. computerspezifische Auslegung, gebildet, welche teils additiv, teils alternativ angewandt werden soll. Da der Computerbetrug nur Strafbarkeitslücken schließen solle, die durch die Begrenzung des § 263 auf Menschen entstünden, müsse die Auslegung von “unbefugt” einen datenverarbeitungsspezifischen Bezug haben¹⁴⁰. Es müsse sich um eine spezifische Störung des Datenverarbeitungsprozesses handeln. Dies ergebe sich schon aus der Gesetzesbegründung¹⁴¹. Nach dieser Meinung wäre T kein unbefugt Handelnder, da das Einwerfen von Metallplättchen sicherlich keinesfalls datenverarbeitungsspezifisch ist.

Gegen diese Auffassung wird im Wesentlichen angeführt, sie sei zu unbestimmt und erlaube keine genaue Abgrenzung¹⁴².

Der betrugsspezifischen Auslegung mit der Begrenzung auf datenverarbeitungsspezifische Einwirkungen ist zu folgen. Die subjektive Auffassung macht die Strafbarkeit allein vom Willen des Aufstellers abhängig, der sich nicht einmal äußern muß. Dies macht den Tatbestand unermesslich weit und entfernt sich von der eigentlichen Zielsetzung. Jeder innere Vorbehalt des Aufstellers würde ein Handeln unbefugt werden lassen. Die täuschungsäquivalente Auslegung macht den Fehler, den Computer zu vermenschlichen, was zu extremen Abgrenzungsschwierigkeiten auch in unserem Fall (s.o.) führt. Denn ein richtiger Mensch wäre natürlich nie auf die Metallplättchen hereingefallen. Die betrugsspezifische Auslegung jedoch verbindet den Betrugscharakter des § 263a mit einer ersichtlichen Auffassung des Aufstellers, die sich im Computerprogramm niederschlägt. Die Tragweite des § 263a wird auf betrugsähnliche Fälle beschränkt. Um den Computerbetrug aber auf

¹³⁶Lackner in FS Tröndle, 41 (53); La/K, § 263a, Rn. 13; D/T, § 263a, Rn. 8

¹³⁷Anm. Zielinski, NstZ 1995, 345 (347)

¹³⁸Hilgendorf, JuS 1997, 130 (132f.)

¹³⁹Ranft, JuS 1997, 19 (21); ders., NJW 1994, 2574 (2576); Anm. Vassilaki, CR 1995, 622 (624); Mitsch, JZ 1994, 877 (884)

¹⁴⁰OLG Celle NstZ 1989, 367f.; Anm. Achenbach, JR 1994, 289 (294f.)

¹⁴¹Arloth, CR 1996, 359 (364); ders., JURA 1996, 354 (358)

¹⁴²BayOLG JR 1994, 289 (291); Hilgendorf, Fallsammlung, S. 82

computerspezifische Fälle zu beschränken, wofür er schließlich geschaffen wurde, ist eine datenverarbeitungsspezifische Einwirkung vonnöten. Es ist zwar richtig, daß der Begriff etwas ungenau ist, er kann aber in Zukunft weiter präzisiert werden. Denkbar wäre bspw. das Abstellen auf eine systemimmanente, datentechnische Einwirkung. Sicher ist jedenfalls, daß das Einwerfen von Metallplättchen nicht datenverarbeitungsspezifisch ist. Diese Einschränkung macht den Computerbetrug zu einem handhabbaren Tatbestand und vermeidet seine Ausdehnung auf Fälle wie den vorliegenden, für die er nie gedacht war und auch nicht notwendig ist.

II. Ergebnis

Damit ist das Handeln des T kein Computerbetrug.

2. Handlungskomplex: Das Anbringen der Parkscheine am eigenen Kfz

A. Unterschlagung gem. § 246 I

T könnte durch die Verwertungshandlung des Anheftens der Parkscheine an sein Auto zusätzlich mehrere Unterschlagungen begangen haben. Es ist jedoch fraglich, ob eine Unterschlagung nach einem vollendeten Diebstahl durch dieselbe Person überhaupt nach einmal möglich ist. Während die sog. Konkurrenzlösung dies im Hinblick auf die Bestrafung von Teilnehmern für zulässig erklärt¹⁴³, lehnt die sog. Tatbestandlösung eine nochmalige Zueignung als tatbestandlich unmöglich ab¹⁴⁴. Im vorliegenden Fall kann die Beantwortung des Streits jedoch dahinstehen, da die Unterschlagung nach der ersten Meinung als mitbestrafte Nachtat, zufolge der zweiten schon tatbestandlich ausscheiden würde. Eine Bestrafung wegen Unterschlagung scheidet also in jedem Fall aus.

B. Versuchter Betrug gem. §§ 263 I, 22, 23 I

Durch das Anbringen der Parkscheine an seinem Auto könnte T mehrfachen Betrug an möglichen Kontrolleuren begangen haben.

Ein Betrug zum Nachteil des Staates scheidet dabei schon aus den oben (2. Teil) erwähnten Gründen aus. Jedoch könnte er einen mehrfachen versuchten Betrug zum Nachteil des Parkplatzbetreibers vorgenommen haben.

I. Nichtvollendung und Versuchsstrafbarkeit

Dem Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, daß tatsächlich Kontrolleure vorbeigekommen wären. Versuchter Betrug ist gem. § 263 II strafbar.

II. Tatentschluß

T wollte sowohl mögliche Kontrolleure täuschen als auch einen Irrtum bei diesen erregen.

Er müßte aber auch gewollt haben, daß diese eine Vermögensverfügung zu ihren Ungunsten unterlassen. Dabei kommt hinsichtlich des Parkplatzbetreibers nur eine Nachforderung der eigentlich fälligen Geldsumme in Betracht. Da ein Parkraum aber - sei er auch von Privaten betrieben - zum öffentlichen Verkehrsraum gehört, finden dort auch die Straf- und Bußgeldvorschriften bspw. der StVO Anwen-

¹⁴³Sch-Sch-Eser, § 246, Rn. 19

¹⁴⁴La/K, § 246, Rn. 7, Rengier, § 5, Rn. 23

dung¹⁴⁵. Es entspricht daher den ständigen Gepflogenheiten der Parkraumbetreiber, daß eine Ordnungsstrafe gem. § 13 I StVO erhoben wird, nicht jedoch der eigentlich zu zahlende Betrag nachgefordert wird¹⁴⁶. Es spricht deshalb überhaupt nichts dafür, daß T entgegen diesen Gepflogenheiten davon ausgegangen sein könnte, daß der an sich fällige Betrag tatsächlich nacherhoben wird. Sehr wohl wollte er vermeiden, den eigentlichen Betrag zahlen zu müssen, wie er sicher auch ein Bußgeld vermeiden wollte. Eine Vermeidung einer Nachforderung zog T aber niemals in Betracht. Daher ist T nicht wegen versuchten Betruges strafbar.

C. Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 I 3. Alt.)

T könnte durch das Parken, ohne dafür bezahlen zu wollen, auch einen Hausfriedensbruch in mehreren Fällen begangen haben. Dazu müßte er widerrechtlich in das befriedete Besitztum eines anderen eingedrungen sein. Ein öffentlicher Parkplatz stellt aber nach einhelliger Meinung kein befriedetes Besitztum dar, da er eine dem Gemeingebrauch unterliegende Fläche ist¹⁴⁷. Damit scheidet ein Hausfriedensbruch aus.

D. Ergebnis des 3. Teils

T hat einen mehrfachen Diebstahl begangen. Es ist ein Antrag seitens des Geschädigten oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung nötig.

Teil 4: Das “Überlisten” des Bierautomaten

A. Diebstahl gem. § 242 I

T hat nach der Lehre vom bedingten Einverständnis Diebstahl in mehreren Fällen an den erlangten Waren begangen. Die Strafverfolgung bedarf eines Antrags oder eines besonderen öffentlichen Interesses (s. Teil 3).

B. Besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 I 2 Nr. 2

Ein besonders schwerer Fall liegt nicht vor (vgl. Teil 3).

C. Leistungerschleichung (Automatenmißbrauch) gem. § 265a I

Ein Automatenmißbrauch liegt nicht vor (vgl. Teil 3).

D. Geldfälschung bzw. Inverkehrbringen von Falschgeld (§§ 146 I, 147 I)

Die §§ 146 I, 147 I sind nicht erfüllt (vgl. Teil 3).

E. Hausfriedensbruch gem. § 123 I 2. Alt.

Jedoch könnte T durch Betreten der Tankstellen in der Absicht, dort zu stehlen, mehrfachen Hausfriedensbruch begangen haben. Bei einer Tankstelle könnte es sich um einen Geschäftsraum handeln. Ein Geschäftsraum muß dazu bestimmt sein, zum Betrieb von Geschäften irgendwelcher Art angelegt zu sein¹⁴⁸. Das ist bei Tankstellen der Fall.

T müßte aber auch widerrechtlich eingedrungen sein. Dies könnte schon dadurch geschehen sein, daß T - wovon auszugehen ist - mit dem Willen eingetreten ist, in den Tankstellen mit den Metallplättchen einen Diebstahl zu begehen. Eine Meinung bejaht dies, indem sie darauf abstellt, daß der in Diebstahlsabsicht Eindringende den geistigen Widerstand des Berechtigten überwinde. Auch durch Überlis-

¹⁴⁵OLG Frankfurt a. M. DAR 1994, 369 (370); Mühlhaus/Janiszewski, Einführung, Rn. 22 sowie § 1, Rn. 13a

¹⁴⁶OLG Saarbrücken VRS 75, 345 (346f.) = DAR 1989, 233 (233f.)

¹⁴⁷SK-Rudolphi, § 123, Rn. 36; Sch-Sch-Lenckner, § 123, Rn. 6a

¹⁴⁸La/K, § 123, Rn. 3

ten des Inhabers sei ein Hausfriedensbruch möglich¹⁴⁹. Nicht das äußere Bild des Eindringenden, sondern der entgegengerichtete Wille des Berechtigten, der selbstverständlich keinen Diebstahl und auch schon kein Betreten durch einen in Diebstahlsabsicht Eindringenden wünsche, sei maßgeblich. Ein bloßes Abstellen auf das äußere Erscheinungsbild privilegieren Personen, die z.B. Waffen versteckten¹⁵⁰. Die Gegenmeinung geht gerade bei Geschäftsräumen von einer generell erteilten Eintrittserlaubnis aus. Ein Verbot müsse individuell oder für bestimmte abgrenzbare Gruppen vorgenommen werden¹⁵¹. Liege dies nicht vor, so sei ein widerrechtliches Eindringen erst bei dem Erkennbarwerden der negativen Absichten möglich¹⁵². Das Herausnehmen bestimmter Personengruppen aus der generellen Eintrittserlaubnis sei auch nur soweit verständlich, wie im Fall gegenwärtiger Kontrolle der Berechtigten den Eindringenden abweisen würde¹⁵³. Außerdem würde die Gegenmeinung zu einer zu weiten Strafbarkeitsausdehnung führen¹⁵⁴.

Dieser Meinung ist zu folgen. Der Strafrechtsschutz ist durch diese Auslegung ausreichend gewährleistet, im Gegensatz dazu würde die erste Meinung eine zu weite Vorverlagerung der Strafbarkeit mit sich bringen. Der Tatbestand des Hausfriedensbruchs würde damit sogar in die Nähe des Gesinnungsstrafrechts gerückt. Man stelle sich nur den Fall vor, daß T in den Tankstellen seine Meinung geändert hätte. Selbst dann wäre er nach der ersten Meinung strafbar wegen Hausfriedensbruchs gewesen. T hat also keinen Hausfriedensbruch begangen.

F. Ergebnis des 4. Teils

T hat einen mehrfachen Diebstahl begangen. Es ist ein Antrag seitens des Geschädigten oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung nötig.

Unterschrift

¹⁴⁹Gössel, BT 1, § 38, Rn. 37

¹⁵⁰LK-Schäfer, § 123, Rn. 32; Hillenkamp, 40 BT-Probleme, S. 38

¹⁵¹OLG Zweibrücken NstZ 1985, 456; La/K, § 123, Rn. 7; Mitsch, JuS 1998, 307 (308)

¹⁵²Sch-Sch-Lenckner, § 123, Rn. 26; Mitsch, aaO.

¹⁵³Ranf, JURA 1993, 84 (89); Hillenkamp, 40 BT-Probleme, S. 40; Krey, BT 1, Rn. 449f.

¹⁵⁴Meves, JURA 1991, 628 (631)